

Janine Horn
Markus Schmees

ONLINE PRÜFUNGEN

Janine Horn, Markus Schmees

Online-Prüfungen

Inhaltsverzeichnis

1. Online-Prüfungen.....	1
1.1 Teilaspekte berücksichtigen.....	1
1.2 Studierende mitnehmen.....	2
2. Grundlagen.....	3
2.1 Art und Weise der Bearbeitung.....	4
2.2 Übermittlung der Ergebnisse.....	4
2.3 Beaufsichtigung.....	5
2.4 Zeitliche Verschiebung.....	6
2.5 Soziale Dimension.....	6
2.6 Besonderheiten des Ortes.....	7
3. Szenarien.....	7
3.1 Mündliche Online-Prüfung.....	8
3.2 „Zeitdruck-Prüfung“.....	9
3.3 Hausarbeiten & Seminarvorträge.....	9
3.4 Wöchentliche Teilleistungen.....	9
3.5 Open Book-Prüfung.....	11
3.6 Online-Beaufsichtigung (Online Proctoring).....	11
3.7 Praktische Tests live oder als Aufzeichnung.....	12
4. Digitalisierung klassischer Prüfungsformate.....	13
5. Rechtliche Aspekte.....	16
5.1 Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung.....	16
5.2 Bereitstellung von Hardware und Software.....	19
5.3 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	20
5.4 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	28
5.5 Urheberrechte an Prüfungsaufgaben.....	29
5.6 Fazit.....	30
6. Takeaways.....	31
Literatur.....	32
Über den ELAN e.V.....	37
Impressum.....	37

1. Online-Prüfungen

Die Zahl der Prüfungen an Hochschulen nimmt zu und damit der Bedarf, diesem Aufwand zu begegnen. Gleichzeitig kommt es vor, dass sich die Beteiligten einer solchen Prüfung an verschiedenen Orten aufhalten – sei es im Home Office aufgrund von Quarantänemaßnahmen, sei es, dass es sich um einen regulären Fernstudiengang handelt, oder sei es, dass sie sich auf Reisen befinden. So gibt es im künstlerischen Bereich einige „Reiseprofessuren“, also (mehr oder weniger berühmte) Künstler, die sich nur für ein Lehrsemester vor Ort aufhalten, sich aber, sobald die Zeit für die Prüfungsleistung der Studierenden naht, schon wieder an einem anderen Ort befinden. Auch unter den Studierenden gibt es Reisende: So existieren z. B. Studiengänge für Leistungssportler¹, deren Studierende zwischen unterschiedlichen Trainingslagern weltweit hin- und herreisen, auch wenn gerade „Prüfungszeit“ ist. Diesem Problem, also dass sich sowohl Prüfende als auch Prüflinge an verschiedenen Orten befinden, wird durch das Thema Online-Prüfungen Rechnung getragen.

Diese Handreichung geht speziell auf die Besonderheiten solcher Online-Prüfungen ein. Sie soll eine Hilfestellung sein für Hochschulen und ihre Angehörigen und zeigt in einem ersten Schritt exemplarisch einige ausgewählte Szenarien auf. Diese sind – für eine erfolgreiche Durchführung – dann auf die Anforderungen sowie Besonderheiten der jeweiligen Hochschule und der Situation der Beteiligten anzupassen.

1.1 Teilaspekte berücksichtigen

Neben der Frage, wie grundsätzlich Szenarien für Online-Prüfungen aussehen können, sind wie bei allen elektronischen Prüfungsformen vorab insbesondere didaktische, organisatorische, technische und rechtliche Fragen zu klären, siehe dazu z. B. Friedrich, Handke, Loviscach et al. (2015).

- *Didaktik*: Umfasst alle Fragen der Prüfungsdidaktik, angefangen bei der Integration einer Prüfung in das Lehrkonzept bzw. die Lehr-/Lernaktivitäten, über die Auswahl der Form einer Prüfung bis hin zur Konstruktion einzelner Aufgaben.
- *Organisation*: Je nach Szenario sind andere Abläufe vorstellbar, d. h. es ist zu klären, wie sich z. B. die Prüflinge beim Prüfungssystem anmelden, wie und womit Aufgabenkataloge erstellt werden, wie die Prüfungsvorbereitung auszusehen hat usw.
- *Technik*: Neben der Auswahl geeigneter Prüfungssysteme und deren Anpassung an die jeweiligen Anforderungen geht es hierbei auch um deren Einbettung in die restliche Hochschulinfrastruktur sowie um die Integration des Themas Online-Prüfungen in die Digitalisierungsstrategie der Hochschule.
- *Recht*: Hier sind die rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich Fragen der Barrierefreiheit zu klären bzw. zu schaffen. Mit den Besonderheiten des Online-Prüfungsrechts beschäftigt sich nachfolgend noch Abschnitt 5 ab S. 16.

¹ Siehe z. B. <https://uol.de/c31/studiengang/bwlsport-1>

Entsprechend dieser Punkte sind die Rollen und jeweilige Zuständigkeiten im Online-Prüfungsprozess festzulegen sowie Arbeitspakete zu definieren und in die Gesamtplanung einzubeziehen.

1.2 Studierende mitnehmen

Viele Studierende kennen den Einsatz von E-Learning-Elementen bereits aus dem Studium: Die folgende Abb. 1 zeigt die relative Nutzungshäufigkeit verschiedener Medien laut einer Umfrage, siehe dazu Persike & Friedrich (2016). Dabei ist aber zu bedenken, dass die Verwendung solcher E-Learning-Elemente vermutlich verordnet wurde und nicht einer freiwilligen Auswahl aus angebotenen Alternativen entspricht.

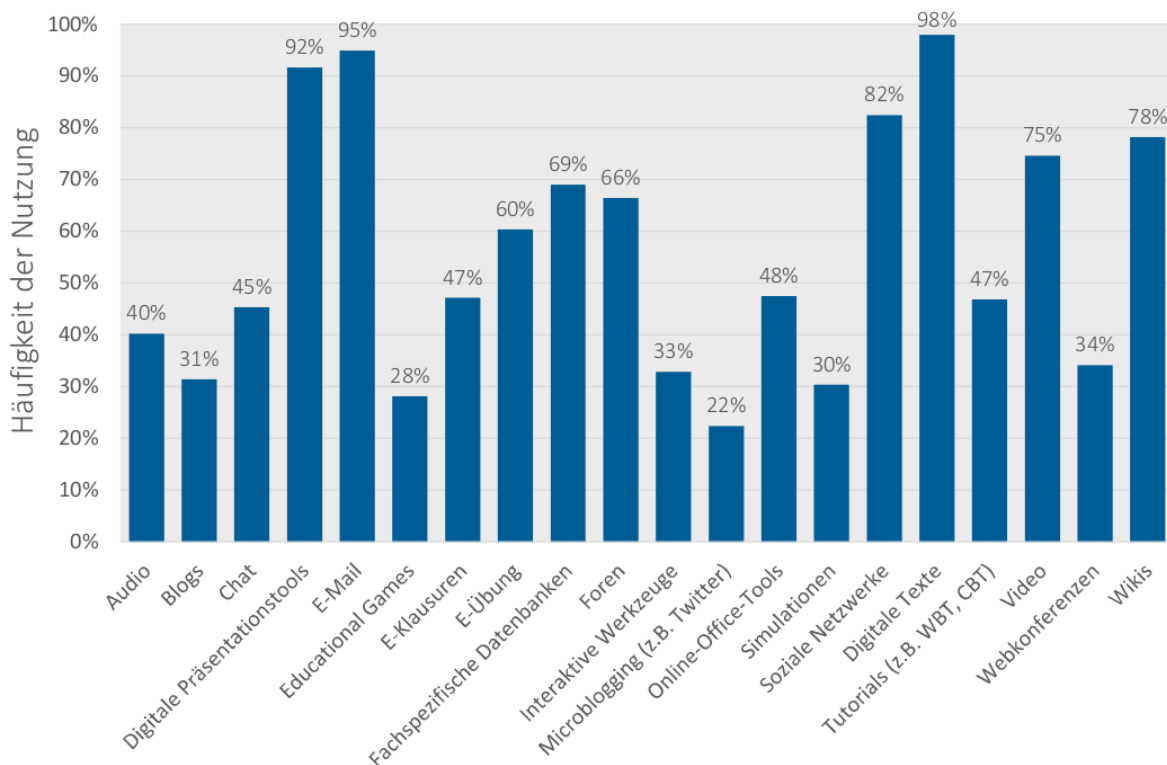


Abb. 1: Anteil der Studierenden an der Gesamtstichprobe, die das jeweilige Medium für das eigene Studium nutzt oder genutzt hat.

Da die Studierenden in besonderen Maße von Online-Prüfungen betroffen sind, bietet sich an, sie umfassend zu informieren und die zugehörigen Prozesse möglichst offen zu gestalten. Dies kann z. B. durch das Einbeziehen der Studierenden in die Vorbereitung oder durch das Anbieten von Probedurchläufen bei Testprüfungen geschehen.

2. Grundlagen

Im Rahmen der Analyse innovativer Lern- und Prüfungsszenarien hat das Hochschulforum Digitalisierung¹ verschiedene Kategorien für Online-Prüfungen identifiziert. Diese sind beschrieben in Michel, Goertz, Radomski et al. (2015) sowie in Hochschulforum Digitalisierung (2016) und nachfolgend kurz aufgeführt.

- *Self Assessment* umfasst digitale Prüfungsverfahren zur frühen Identifikation der richtigen Kandidaten.
- *Low Cost* bzw. *Feedback* enthält Verfahren, die einem Dozenten während der Lehrveranstaltungen ein schnelles Feedback der Studierenden ermöglichen. Diese Prüfungsformen sind langfristig kostengünstiger, aber auch arbeitsintensiver.
- *Safety* steht für eine Gruppe mit dem Anspruch juristisch unanfechtbarer E-Prüfungen.
- *Mobile & Flexible* beschreibt räumlich und zeitlich unabhängige Prüfungen.
- *Massive*: Zugehörige Verfahren machen es möglich, eine sehr große Zahl von Prüfkandidaten zu bewältigen.
- *Gamification* bzw. *Motivation* enthält Verfahren, die für Studierende einen besonders motivierenden Charakter haben und so zur Zufriedenheit der Studierenden beitragen – ein Wettbewerbsvorteil für die Hochschulen.
- *Adaptive* beschreibt vergleichsweise neue Prüfungsverfahren, die Lern- und Prüfungsformen berücksichtigen, die helfen, Lerninhalte individuell an die Bedürfnisse des Lerners anzupassen. Sie ermöglichen auch Prüfungen, die an die Disposition des einzelnen Studierenden angepasst sind.

Im Wesentlichen beschreiben diese Kategorien vielfältige Möglichkeiten zur elektronischen Leistungsbewertung und Lernerfolgskontrolle, umfassen also Ansätze, die dem allgemeinen Bereich der E-Assessments zugeordnet werden können. In diesem Handout soll es im Folgenden aber insbesondere um solche Online-Prüfungen gehen, die klassische benotete Prüfungen ersetzen könnten. Es handelt sich dabei also im Wesentlichen um eine Kombination der Kategorien „Safety“, „Mobile & Flexible“ und „Massive“.

Zur generellen Betrachtung von Online-Prüfungen sind verschiedene Dimensionen einzubeziehen: Dazu sind die Art und Weise zu berücksichtigen, in der Prüflinge ihre Aufgaben bearbeiten sollen, aber auch die Übermittlung der erarbeiteten Ergebnisse an die Prüfenden, was eine wesentliche Voraussetzung zur Auswertung und Leistungsbeurteilung ist. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, ob eine Beaufsichtigung während der Prüfung notwendig ist und wie diese stattfinden soll. Schließlich sind noch der zeitliche Rahmen festzulegen, die soziale Dimension einzubeziehen sowie die Besonderheiten des Ortes zu berücksichtigen.

¹ <https://hochschulforumdigitalisierung.de/>

2.1 Art und Weise der Bearbeitung

Typischerweise erhalten Prüflinge in einer Prüfungssituation Aufgaben (entweder im Voraus mit einer zeitlichen Befristung, oder direkt bzw. live im Rahmen der Prüfung), die sie zu bearbeiten haben, um auf diese Weise ihre Fertigkeiten zu demonstrieren. In der Regel erfolgt diese Bearbeitung mündlich, schriftlich, praktisch oder als Kombination daraus. Für Online-Prüfungen sind eine Online- und eine Offline-Bearbeitung zu unterscheiden, da diese unterschiedliche Implikationen mit sich bringen:

- *Offline*: Beschreibt eine Bearbeitungstätigkeit, die zunächst durchzuführen ist und währenddessen oder im Anschluss daran in eine digitale Form zur Begutachtung zu überführen ist. Beispiele sind eine auf Papier geschriebene Klausur, die im Anschluss fotografiert / eingescannt wird, das Filmen des Arbeitsplatzes (auch in Zeitraffer) während der Erstellung eines Kunstobjekts oder die Aufnahme gesprochener Formulierungen im Sprachenbereich. Am Ende erfolgt die Abgabe dieser Prüfungsleistung per Upload in ein Prüfungssystem.
- *Online*: Im Unterschied zur Offline-Variante ist hierbei nichts hochzuladen, sondern die Ergebnisse und/oder der Prüfungsprozess werden live ins Prüfungssystem übertragen. Im schriftlichen Fall bearbeiten die Prüflinge ihre Aufgaben direkt im Prüfungssystem, während im praktischen Fall eine Arbeitsumgebung oder ein Simulationssystem zum Einsatz kommt und dessen Arbeitsfläche z. B. per Screensharing geteilt wird. Mündliche Online-Prüfungen können z. B. im Rahmen einer Videokonferenz mit den Prüfenden oder als Seminarsitzung mit mehreren Studierenden im Rahmen eines Web-Seminars stattfinden.

2.2 Übermittlung der Ergebnisse

Ein wesentlicher Aspekt bei einer Online-Prüfung ist, dass die Prüfenden die von den Prüflingen erarbeiteten Ergebnisse erhalten, um sie und ggf. den Lösungsweg oder die Methode der Bearbeitung beurteilen und bewerten zu können. Dies kann auf verschiedene Weisen erfolgen:

- *Live & Online*: Insofern eine Prüfung online in einem Prüfungssystem (schriftlich), Simulator (praktisch) oder als Videokonferenz (mündlich) erfolgt, sind die Eingaben bereits übermittelt und ggf. dort gespeichert und können auf diese Weise von den Prüfenden weiter begutachtet werden.
- *Im Anschluss per Upload*: Insofern Ergebnisse in digitaler Form vorliegen, können die Prüflinge sie direkt hochladen, z. B. als schriftliche Ausarbeitungen, praktische Sequenzen oder Videos. Eine Alternative dazu ist der indirekte Upload, bei dem die Ergebnisse zunächst klassisch angefertigt werden, z. B. eine Berechnung mit Stift und Papier, und erst dann digitalisiert (z. B. durch Abfotografieren oder Einscannen) und am Ende hochgeladen werden. In Erweiterung dazu kann auch der Erstellungs- bzw.

Bearbeitungsprozess aufgezeichnet und hochgeladen werden, z. B. in Form eines Zeitraffervideos.

- *Indirekt*: Insofern „Metadaten“ beim Prüfungsverlauf anfallen, die elektronisch übermittelt werden können und den Prüfenden zur Beurteilung ausreichen, ist eine Übermittlung der eigentlichen Ergebnisse nicht mehr notwendig. Beispiel sind mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz, bei der kein Upload mehr stattfinden muss, oder schriftliche Prüfungen mit einem digitalen Kugelschreiber² (inklusive Kamera), der seine Position auf dem Blatt kennt und seine Bewegungen und Aktionen direkt aufzeichnet (und entsprechend übertragen kann).

2.3 Beaufsichtigung

Eine Maßnahme, um Täuschungsversuche und Manipulationen auszuschließen bzw. zu reduzieren, ist die Beaufsichtigung. Für den Fall einer Online-Prüfung ist also zu klären, ob Beaufsichtigung überhaupt notwendig ist und wenn ja, wie diese stattfinden soll. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- *Ohne Aufsicht*: Klassische Ausarbeitungen wie Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten werden von den Studierenden unbeaufsichtigt angefertigt. Entsprechend sichern diese zu, dass sie die Ausarbeitung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben usw. Ein Nachweis bzw. Ausschluss von Manipulationen erfolgt dann i. d. R. im Rahmen der Begutachtung durch die Prüfenden, z. B. elektronisch unterstützt durch Einsatz von Plagiaterkennungsdiensten³.
- *Aufzeichnung der Tätigkeiten*: Ebenfalls ohne direkte Aufsicht, dafür werden die Tätigkeiten der Prüflinge während der Prüfung kontinuierlich aufgezeichnet, z. B. durch Webcam, Smartphone und/oder Desktoprecording. Zu einem späteren Zeitpunkt – oder falls es Unklarheiten gibt – können diese Aufzeichnungen dann angesehen und in die Bewertung einbezogen werden. Diese Form entspricht einer technisch nachvollziehbaren Selbstbeaufsichtigung.
- *Aufsicht durch die Prüfenden*: Dies ist i. d. R. bei Live-Klausuren im Hörsaal sowie bei mündlichen Prüfungen der Fall. Hierbei sind die Prüfenden direkt anwesend und können bei Bedarf eingreifen und z. B. den Schwierigkeitsgrad anpassen.
- *Aufsicht durch Dritte*: Hierbei sind explizite „Aufseher“ direkt anwesend. Dabei kann es sich um weitere Hochschulangehörige (auch an externen Orten) handeln, aber auch um externe Proctoren. Verschiedene Firmen bieten an, eine Online-Überwachung (Online Proctoring) der Prüflinge zu übernehmen. Dazu ist aber eine hinreichende Internetverbindung notwendig sowie die Webcam und der Rechner zur Überwachung

² Siehe z. B. <https://www.livescribe.com/de/smartpen/>

³ Beispiele sind <https://www.plagscan.com/plagiat-check/> oder <https://www.turnitin.com/de>

freizugeben. Siehe dazu auch Abschnitt 3.6 ab S. 11. Stehen beliebig viele Mittel zur Verfügung ist sogar eine individuelle Beaufsichtigung zu Hause vorstellbar.

- *Automatisierte Aufsicht durch KI*: Moderne Systeme überwachen die Prüflinge automatisiert, und zwar durch Einsatz von künstlicher Intelligenz. Diese analysiert während der Prüfung sowohl die Prüflinge (per Webcam) als auch den eingesetzten Rechner (dessen Prozesse, laufende Programme, Internetverbindungen usw.). Bei Auffälligkeiten meldet sie sich bei „regulären“ Aufsehern oder den Prüfenden, so dass sich diese dann live dazuschalten oder die Aufzeichnungen ansehen können, um so den jeweiligen Einzelfall besser einzuschätzen.

2.4 Zeitliche Verschiebung

Häufig wird ein zeitlicher Rahmen definiert, in dem eine Prüfung stattzufinden hat, sowie eine maximale Dauer, in der die Prüflinge ihre Aufgaben zu bewältigen haben. Die zeitliche Dimension bezieht aber auch das zeitliche Verhältnis von Prüflingen zu den Prüfenden sowie der Prüflinge zueinander ein.

- *Zeifenster / Prüfungsdauer*: Um Chancengleichheit zu wahren, haben Prüfungen i. d. R. eine feste Dauer, die für alle Prüflinge gleich ist. Manche Online-Prüfungen wie z. B. „Open Book Exams“⁴ sind aber flexibler gestaltet und erlauben Prüfungen in einem vorgegebenen Zeitrahmen: Hierbei können die Prüflinge innerhalb dieses Zeitfensters selbst ihren Prüfungsstart wählen, haben ab diesem Moment dann aber nur die vorgegebene Dauer zur Verfügung.
- *Live / Versetzt*: Praktische und mündliche Prüfungen finden i. d. R. live statt, so dass die Prüfenden sie direkt beurteilen und ggf. durch Anpassung des Schwierigkeitsgrads reagieren können. Schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Haus-, Seminar-, Abschlussarbeiten) oder praktische Projekte (z. B. zur Softwareentwicklung, Videoerstellung, Bildhauerei) werden hingegen i. d. R. über einen vorgegebenen Zeitraum angefertigt und dann zur Beurteilung eingereicht.
- *Parallel / Sequentiell*: Vorteil davon, wenn viele Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, ist dass nur ein Satz an Aufgaben erforderlich ist, während es typisch z. B. für mündliche Prüfungen ist, dass die Prüflinge der Reihe nach getestet werden. Nachteil solcher sequentieller Verfahren ist, dass sicherzustellen ist, dass die gestellten Aufgaben einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad für alle Prüflinge aufweisen.

2.5 Soziale Dimension

Die soziale Dimension gibt in einer Prüfung das Verhältnis der Prüflinge zueinander an.

⁴ Abschnitt 3.5 ab S. 11 beschreibt ein zugehöriges Szenario.

-
- *Alleine / Individuell*: Da i. d. R. individuelle Leistungen zu beurteilen sind, finden die dazu verwendeten Prüfungen ebenso individuell statt, auch wenn eine größere Gruppe gleichzeitig z. B. ein und dieselbe Klausur schreibt. Präsentationen können ebenso individuell erstellt, per Screencast gehalten bzw. aufgezeichnet und dann als Video zur Beurteilung hochgeladen werden.
 - *Gemeinsam / in Gruppen*: Steht eine Gruppenleistung im Vordergrund, ist die gesamte Gruppe zu prüfen. Dies kann online und live z. B. in Form einer Videokonferenz mit den Gruppenteilnehmern sowie durch Freigabe des Desktops oder bestimmter Fenster (Screensharing) erfolgen. Wenn die einzelnen Teilnehmer darüber hinaus vor der Gruppe ihren individuellen Beitrag an der Gesamtgruppenleistung vorstellen, ist dieser mit Hilfe des Gruppenfeedbacks besser beurteilbar.
 - *Vor Publikum*: Manchmal sind nicht nur Prüfende, sondern auch andere Prüflinge bei einer Prüfung vonnöten: So hat sich z. B. zur Einschätzung einer Seminarleistung bewährt, die ausgearbeiteten Themen vor der gesamten Gruppe präsentieren und dann die Erkenntnisse gemeinsam diskutieren zu lassen. Dies kann online z. B. mit Hilfe eines Webinarsystems erfolgen.

2.6 Besonderheiten des Ortes

Schließlich ist noch die Besonderheit des Ortes einer Prüfung zu berücksichtigen. So können Online-Prüfungen z. B. von zu Hause aus (insofern hinreichende Ausstattung vorhanden ist), in einem Rechenzentrum oder Testcenter der eigenen Hochschule oder gar bei Dritten wie fremden Hochschulen / Testcentern (unter der dortigen Beaufsichtigung) stattfinden.

3. Szenarien

Grundlegende Idee bei allen Szenarien zu Online-Prüfungen ist, dass eine Prüfungsleistung – seien es die erarbeiteten Ergebnisse selbst oder der zugehörige Bearbeitungsprozess – trotz der Distanz zwischen den Prüflingen und den Prüfenden beurteilbar sein muss. Dies geschieht entweder, indem die Prüflinge etwas live vorführen bzw. zeigen – oder sie erarbeiten eine Leistung, die dann in elektronischer Form vorliegt bzw. in eine solche überführt werden kann, um so von den Prüfenden ausgewertet zu werden. Meist existiert für die Erbringung dieser Leistung ein vorgegebener Zeitrahmen, wobei die fertigen Ergebnisse bis zu einem gegebenen Termin in einem über das Internet erreichbaren System (z. B. Lernmanagement- oder Prüfungssystem) ankommen müssen.

Nachfolgend sind einige Szenarien und Ideen beschrieben, die nicht zwingend nur für sich alleine zu betrachten sind, sondern z. B. im Rahmen einer Portfolio-Prüfung auch zu einer Gesamtprüfungsleistung kombiniert werden können. Diese Liste ist keineswegs vollständig, sondern stellt die unseres Erachtens naheliegendsten Optionen dar. Insofern Prüfende ganz eigene Vorstellungen davon haben, wie ihre Prüfung aussehen soll, können sie

im nächsten Schritt versuchen, diese mit elektronischen Hilfsmitteln umzusetzen. Zahlreiche Beispiele für alternative (auch Offline-) Prüfungsformen und ihre Verwendung in der Hochschullehre wurden z. B. von Gerick, Sommer & Zimmermann (2017) vorgestellt.

3.1 Mündliche Online-Prüfung

Die am einfachsten zu digitalisierende Prüfungsform ist eine mündliche Prüfung. Hierbei begegnen sich die Prüfenden und die Prüflinge live per Videokonferenz. Eine solche mündliche Prüfung ist entweder als Pendant zur traditionellen mündlichen Prüfung zu sehen oder kann als Ergänzung zu weiteren (schriftlichen) Prüfungsformen durchgeführt werden, wenn z. B. Probleme im Rahmen der Begutachtung einer anderen Prüfungsleistung auftreten und ein Nachfragen erfordern. Statt eines typischen Prüfungsprotokolls ist auch die Aufzeichnung der Prüfung vorstellbar, wird aber oftmals von beiden Seiten (also sowohl von Prüflingen als auch Prüfenden) kritisch gesehen.

Neben der reinen Videokonferenz ist die Verwendung eines Online-Whiteboards denkbar, das den Prüflingen analog zu Stift und Papier vor Ort die Möglichkeit gibt, Skizzen anzufertigen oder Berechnungen durchzuführen. Verschiedene Webinarsysteme bringen solche Funktionen bereits mit. Die folgende Abb. 2 zeigt ein Beispiel, wie eine mündliche Prüfung in einem Webinarsystem mit Mehrbenutzer-Whiteboard aussehen kann.

Aufgabe: Berechnen Sie den Gesamtwiderstand der angegebenen Widerstandskombinationen zwischen den Anschlussklemmen A und B!

a)

$R_1 = 40 \Omega$
 $R_2 = 40 \Omega$ 20
 $R_3 = 6 \Omega$

b)

alle $R = 1 \Omega$ Markus Sch

Abb. 2: Mündliche Prüfung in BigBlueButton

3.2 „Zeitdruck-Prüfung“

Um mögliche Manipulationen zu reduzieren, ist eine „Überfrachtung“ mit Aufgaben vorstellbar. Dabei werden die Prüflinge mit so vielen Aufgaben konfrontiert, wie sie gerade noch im Rahmen der vorgegebenen Zeit erledigen können. Die Idee dabei ist, dass die Suche nach passenden Antworten, z. B. durch Recherche im Internet oder Kommunikation mit anderen Prüflingen, zu viel Zeit (und damit Aufgabenlösekapazität) kostet, die mit einer (fremden) Lösung dann nicht wieder aufgeholt werden kann. Entsprechend schwierig wird es für die Prüflinge, dann noch alle Aufgaben im vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.

So kann man den Prüflingen z. B. 2h Zeit ab Aufgabenveröffentlichung geben, in der sie die Aufgaben schriftlich auf Papier zu lösen haben. Bis zum gegebenen Zeitpunkt muss dann das Papier eingescannt oder mit dem Smartphone fotografiert und ins Prüfungssystem (für die spätere Auswertung) hochgeladen sein. Ein Nebeneffekt dieses Szenarios ist es, dass man den Prüflingen alle Hilfsmittel erlauben bzw. freigeben kann. Wobei deren Verwendung natürlich wieder Zeit kostet, die dann an anderer Stelle fehlt. Dennoch sind die Prüflinge auf diese Weise frei, was ihre Zeiteinteilung betrifft – sie müssen am Ende dann aber auch die Konsequenzen dessen tragen.

3.3 Hausarbeiten & Seminarvorträge

Eine weitere klassische Prüfungsform an Hochschulen ist die Seminarprüfung, bei der sich die Studierenden jeweils in einer vorgegebenen Zeit mit einem Thema beschäftigen, dazu eine Ausarbeitung schreiben und ihre Erkenntnisse dann im Rahmen des Seminars vorstellen. Statt also Klausuraufgaben bearbeiten zu lassen können Prüfende auch diese Form der Prüfung wählen. Die zu bearbeitenden Themen sind elektronisch übermittelbar, gleiches gilt für die schriftlichen Ausarbeitungen.

Anstatt dass die Studierenden ihr ausgearbeitetes Thema im Rahmen eines Vortrags vorstellen, können die Prüfenden auch Videos verlangen, wobei deren Format (z. B. Screencast der Präsentation mit Sprache und Webcam) und Länge vorgegeben sein sollten. Lässt man den Studierenden frei, wie sie ihr Thema filmisch aufbereiten, kann dies sogar ihre kreativen Soft Skills unterstützen bzw. zu beurteilen helfen. Die klassische Variante, also die Vorstellung und Präsentation eines Themas im Plenum, kann mit Hilfe eines Webinarsystems wie z. B. BigBlueButton¹ erfolgen, so dass die Erkenntnisse darauf folgend noch innerhalb der Studierendengruppe diskutiert werden können.

3.4 Wöchentliche Teilleistungen

Eine Gesamtprüfung am Ende des Semesters verleitet viele Studierende zum sog. Bulimie-Lernen: Dabei versuchen sie, kurz vor der Prüfung möglichst viel Wissen in sich aufzunehmen und dieses dann zur Prüfung wieder herauszuholen. Davon bleibt aber i. d. R.

¹ <https://bigbluebutton.org/>

nach der Prüfung nicht mehr viel erhalten. Um eine nachhaltigere und ausgewogenere „Lernernährung“ zu fördern, sind mehrere „Prüfungshäppchen“ über das gesamte Semester verteilt vorstellbar, wie die folgende Abb. 3 illustriert.

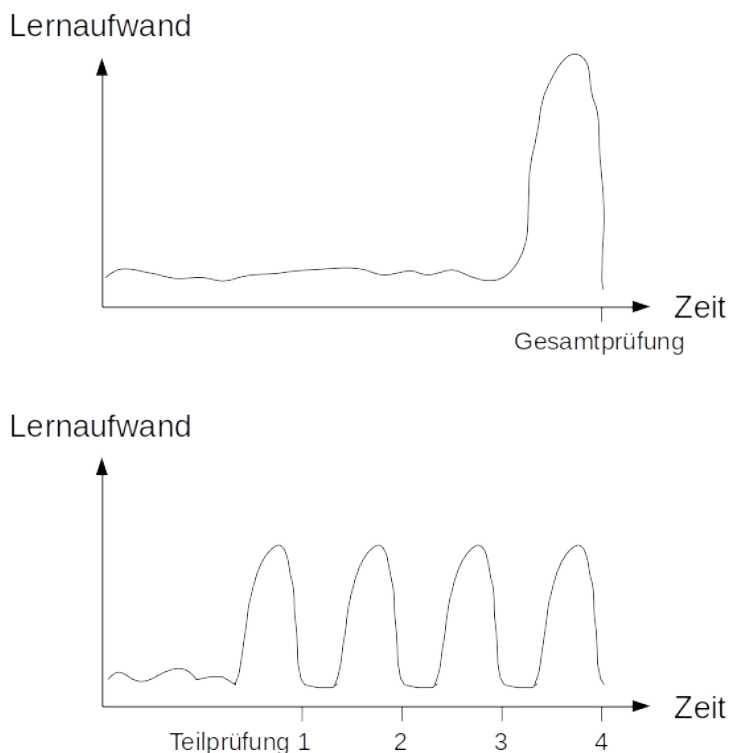


Abb. 3: „Gefühlter“ Lernaufwand bei Gesamt- und Teilprüfungen

Statt also eine Gesamtprüfung am Ende des Semester durchzuführen, kann man mehrere (und damit auch vielfältigere) Teilprüfungen vornehmen, deren Summe am Ende dann eine Gesamtnote ergibt. So ist bereits vom Übungsbetrieb die wöchentliche Bearbeitung von Aufgaben und die Einreichung der erarbeiteten Lösungen bekannt. Insofern diese elektronisch zustellbar sind, z. B. durch Upload in ein Prüfungssystem, ist ihre entfernte Beurteilung ebenfalls möglich. Dabei sind die Prüfenden frei in ihren Prüfungsvorstellungen: Statt einfach nur „typische“ Übungsaufgaben bearbeiten zu lassen und diese dann zu bewerten können die Studierenden z. B. auch Videos oder Animationen erstellen, thematische Portfolios anlegen oder in Teilbereiche von Unterthemen vordringen, die im Rahmen der Lehrveranstaltung vielleicht nur am Rande hätten angesprochen werden können.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, wöchentlich freiwillige Quizzes durchzuführen und dann im Rahmen dieser Reihe explizit einige feste Termine zu bestimmen, an denen solch ein Quiz bewertet wird. Um Absprachen zu reduzieren, sollten diese bewerteten Quizzes dann gleichzeitig und mit fester Dauer stattfinden, während die freiwilligen Quizzes zu beliebigen Zeiten und in unbegrenzter Zeit bearbeitet werden dürfen. Zur Gesamtbewertung (und um die Teilnahmebereitschaft der Prüflinge zu erhöhen) bietet sich an, am Ende nur die am besten bewerteten Quizzes einzubeziehen, z. B. die drei Besten von vier insgesamt. Charmanter Nebeneffekt ist, dass die freiwilligen Quizzes auf diese Weise wie eine Art „Probendurchlauf“ für die benoteten Quizzes fungieren. Nachteil ist jedoch, dass

die einmal zur Bewertung verwendeten Aufgaben für weitere Prüfungen „verbrannt“ sind, da sie sich herumsprechen – jedoch weiterhin für die freiwilligen Quizzes genutzt werden können.

3.5 Open Book-Prüfung

Eine Form der Online-Prüfung, die explizit Hilfsmittel zulässt (bis auf Absprachen mit anderen Prüflingen), ist die Open Book-Prüfung. Sie ist damit eine realistischere Prüfung als die Klausur, da sowohl in der Arbeitswelt als auch im wissenschaftlichen Prozess i. d. R. Hilfsmittel erlaubt sind, um Ergebnisse zu erarbeiten. Mit Hilfe einer solchen Prüfungsform kann getestet werden, ob die Prüflinge anwenden, analysieren, argumentieren oder bewerten können. Entsprechend ist weniger relevant, ob sie dafür Materialien zum Nachschlagen nutzen. Herausforderung für die Prüfenden ist, dass sie komplexe Aufgaben erstellen, deren Lösung nicht durch einfache Suche im Internet zu finden (und zu kopieren) ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Aufgaben an spezifischen Fallbeispielen orientieren – wie beispielsweise in der Softwareentwicklung, wenn ein Programm ein nicht alltägliches Problem lösen soll oder untypischen Anforderungen genügen muss.

Ein Beispiel für diese Prüfungsform ist das „Remote Take Home Exam“², das in einem vorgegebenen Zeitfenster (z. B. 6 – 48h) mit einer festen Dauer (z. B. von 2 – 4h) stattfindet. Die Prüflinge wählen dabei den Start ihrer Prüfung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selber aus – sie arbeiten also nicht zwangsläufig alle zur gleichen Zeit an den Aufgaben. Anders als bei Hausarbeiten ist das zur Bearbeitung vorgesehene Zeitfenster dafür aber knapp begrenzt. Die Aufgaben werden in einem LMS bereitgestellt, in das auch die Lösungen bis zum Ende des Bearbeitungszeitraums hochzuladen sind. Das Ganze ist technisch recht einfach realisierbar, minimiert technische Risiken und erhöht die Flexibilität der Studierenden. Allerdings ist die Authentifizierung bei dieser Form unsicher, d. h. es gibt keine hundertprozentige Sicherheit, dass wirklich der korrekte Prüfling die Bearbeitung der Aufgaben vorgenommen hat. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Prüflinge untereinander absprechen. Hinzu kommt, dass diese Prüfungsform zur reinen Wissensüberprüfung weniger geeignet ist und deshalb komplexe offene Aufgaben erfordert, deren Erstellung und Auswertung durch die Prüfenden aber wiederum aufwändig ist.

3.6 Online-Beaufsichtigung (Online Proctoring)

Wenn höchste Sicherheit im Vordergrund steht und Manipulationen oder Täuschungen auf jeden Fall ausgeschlossen werden sollen, kommt man in den Bereich der Online-Beaufsichtigung, auch als Online Proctoring bekannt. Hierbei überwachen eine oder mehrere Aufsichten (sog. Proctoren) die Prüflinge während der Prüfung. Dies bietet sich im Wesentlichen bei schriftlichen oder praktischen Prüfungen an, da im Rahmen einer mündli-

² Siehe z. B. <https://learn.wu.ac.at/open/distanzlehre/remote-take-home-exam>

chen Prüfung die Prüfenden i. d. R. ohnehin anwesend sind. Die folgenden Formen des Online Proctoring wurden z. B. von Sietses (2016) unterschieden:

- *Videokonferenzsysteme*: Finden ihren Einsatz oft bei mündlichen Fernprüfungen. Hier sind die Prüfenden direkt zugeschaltet und können über die Kamera das Geschehen beim Prüfling live verfolgen. Derartige Systeme bieten aber keinen zusätzlichen Schutz vor Manipulationen, z. B. ob sich vorgefertigte Antworten auf dem Desktop befinden sind, Antworten per Chat im Sinne eines „Teleprompters“ eingeblendet werden, Aufzeichnungen auf dem Schreibtisch liegen oder dritte Personen die Antworten „einflüstern“.
- *Live Proctoring*: Hierbei werden die Prüflinge (per Webcam) und ihr Rechner (insbesondere ihr Desktop, die Programme und Prozesse) während der Prüfung direkt und live beaufsichtigt. Dies geschieht i. d. R. durch Hochschulpersonal oder spezialisierte Firmen, ist also personalintensiv (und damit ein Kostenfaktor). Vorteil ist, dass nur wenig Daten für eine spätere Endkontrolle gespeichert werden müssen.
- *Record & Review*: Eine Alternative zur live-Begleitung der Prüfung mit Aufsichten ist eine Aufzeichnung der Aktivitäten der Prüflinge (per Webcam) und ihres Rechners (per Screenrecording, Logging usw.) mit anschließender manueller Kontrolle (z. B. durch Hochschulpersonal). Dies ist zeitunabhängig durchführbar, wobei die Aufzeichnungen entweder live an ein Überwachungssystem übermittelt oder im Anschluss hochgeladen werden. Nachteile sind, dass die Prüfenden auf diese Weise keine Live-Unterstützung bieten können und dass ein größerer Speicheraufwand für die Menge an Aufzeichnungen notwendig ist.
- *Vollautomatisches Proctoring*: Einige Unternehmen³ bieten eine vollautomatisierte Überwachung der Prüflinge mit KI-Unterstützung an. Hierbei werden die Prüflinge und ihre Rechneraktivität während der Prüfung aufgezeichnet. Doch anstatt alle Aufzeichnungen am Ende noch einmal manuell zu prüfen, meldet die KI nur die Aufzeichnungen mit Auffälligkeiten, wenn sich also z. B. die Prüflinge vom Rechner entfernt haben, andere Personen in den Sichtbereich der Webcam treten, verdächtige Programme gestartet wurden usw. Diese Lösung ist entsprechend leichter skalierbar als manuelle Lösungen, dafür sind aber deutlich mehr Daten zu erheben und zu speichern.

Weitere Informationen zum Online Proctoring sowie weiterführende Literaturhinweise sind zu finden bei Draaijer (2018) sowie bei Krüger & Baume (2020), eine kritische Betrachtung liefert Funke (2020).

3.7 Praktische Tests live oder als Aufzeichnung

Geht es um die Beurteilung praktischer Tätigkeiten, so haben sich insbesondere zwei Wege etabliert: Auf der einen Seite gibt man den Studierenden Zeit, etwas zu erarbeiten,

³ Beispiele sind <https://smowl.net> oder <https://proctorio.com>

und beurteilt dann das Endergebnis (und/oder lässt sich dieses durch die Studierenden noch einmal zeigen). Oder man möchte auf der anderen Seite den Entstehungsprozess beurteilen bzw. in die Beurteilung mit einbeziehen. Während ein Endergebnis per Upload zur Beurteilung übermittelt werden kann (insofern es in eine elektronische Form überführbar ist) oder dessen Präsentation im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Webinars möglich ist, gestaltet sich die Begleitung des praktischen Prozesses schwieriger: Hierzu sind nämlich die Tätigkeiten abzufilmen und/oder aufzuzeichnen (z. B. durch Screenrecording), oder – insofern eine Live-Begleitung gewünscht wird – ein Live-Streaming und/oder eine Desktop-Freigabe für die Prüfenden zu machen. Insofern die Prüfenden mehrere Livestreams empfangen wollen, um auf diese Weise verschiedene Prüflinge gleichzeitig zu überwachen, spielt die Stabilität der dafür eingesetzten Systeme eine wichtige Rolle; so stoßen z. B. Webinarsysteme hierbei schnell an ihre Grenzen.

4. Digitalisierung klassischer Prüfungsformate

An Hochschulen findet man eine Vielzahl verschiedener Prüfungsformate, die aber i. d. R. offline stattfinden. Durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel ist (zumindest technisch) vorstellbar, diese Formate zu digitalisieren und damit als Online-Prüfung durchzuführen. Neben dieser rein technischen Betrachtung sind zur erfolgreichen Durchführung einer entsprechenden Online-Prüfung aber auch didaktische, organisatorische und rechtliche Fragen vorab zu klären.

Um also die technische Umsetzung zu unterstützen, stellen viele Hochschulen ihren Lehrenden und Studierenden verschiedene elektronische Hilfsmittel im Rahmen ihrer E-Learning-Infrastruktur zur Verfügung. Dazu gehören z. B.:

- *Videokonferenzsysteme* dienen der synchronen Übertragung von Bild und Ton.
- *Mehrbenutzer-Tools* ermöglichen die Zusammenarbeit an einer gemeinsamen Sache, z. B. zur gemeinsamen Texterstellung (live mit Etherpad oder versetzt als Wiki), zur Übertragung und Verwendung einer gemeinsamen Arbeitsfläche (Screen- oder Applicationsharing), zum Aufbau von E-Portfolios u. V. m.
- *Webinarsysteme* sind eine Kombination aus Videokonferenzsystemen mit weiteren Tools, z. B. zur Präsentation von Folien, als Mehrbenutzer-Whiteboard, mit Chat usw.
- *Lernmanagementsysteme* erlauben den Up- und Download von Dokumenten wie z. B. Aufgaben und deren Lösungen, u. U. sogar mit zeitlicher Steuerung bzw. Begrenzung. Zudem bieten sie Funktionen zur Kommunikation, beispielsweise Chats oder Foren.
- *Prüfungssysteme* sind speziell auf die Live-Bearbeitung von Aufgaben ausgelegt und bieten oft Möglichkeiten zur Protokollierung und zur (teil-)automatisierten Auswertung, evtl. sogar von Programmcode. Dazu zählen aber auch z. B. virtuelle Labore.

Um verschiedene Prüfungsformate zu digitalisieren, ist ein Einsatz dieser oder vergleichbarer Technologien möglich. Die folgende Tabelle ordnet den in Gerick, Sommer & Zim-

mermann (2017) beschriebenen Prüfungsformaten jeweils die Werkzeuge bzw. Systeme zu, mit deren Hilfe eine Umsetzung als Online-Prüfung unseres Erachtens vorstellbar ist.

Nr.	Prüfungsformat	Videokonferenzsystem	Mehrbenutzer-Tools	Webinarsystem	Lernmanagementsystem	Prüfungssystem
1	24-Stunden-Hausarbeit				●	○
2	Beitrag in einer formalisierten Debatte / Debattierclub	○		●		
3	Best-case-Szenario entwickeln	○	○	●		
4	Bibliographie		○		●	
5	Blogbeitrag		●		○	
6	Coding Challenge				○	●
7	E-Klausur				○	●
8	Entwicklung eines Interviewleitfadens	●		○	●	○
9	E-Portfolio-Prüfung	○	●	○	○	
10	E-Prüfung (mit automatisierter Auswertung)				○	●
11	Essay				●	○
12	Expertenboard (Wirtschaftsrecht)	○		●	●	
13	Exzerpt				●	○
14	Fachlich reflektierte Hospitation mit Bericht	○	○	○	●	○
15	Fallbasierte Klausuren				○	●
16	Formative Online-Gruppenprüfung	○	○	●	●	
17	Führung als Prüfungsformat	○		●		
18	Gemeinschaftlich gestellte Klausur				○	●
19	Hausarbeit				●	○
20	Kartenproduktion				●	○
21	Kombination von Einzel- & Gruppenprüfung in 2 Stufen	○		●	○	●
22	Kreatives Produkt entwickeln	○	○	●		
23	Kunstführer	○		○	●	○
24	Laborprotokoll	○		○	○	●
25	Lerntagebuch				●	○

26	Lexikonbeitrag		○		●	○
27	Memo schreiben				●	○
28	Multiple-Choice-Prüfung				○	●
29	Mündliche Einzelprüfung	○	○	●		
30	Mündliche Gruppenprüfung im iPBL	○	○	●	○	
31	Mndl. Gruppenprüfung in problemorientierten Formaten	○	○	●	○	
32	Musterlösung erstellen		○		●	
33	Objektive strukturierte praktische / klinische Prüfung	○	○	○	○	○
34	Paper Review				●	○
35	Pecha Kucha	○	○	●	○	
36	Planspiel	○	○	○	○	○
37	Portfolioprüfung	○	●	●	○	
38	Poster	○		○	●	○
39	Posterkonferenz	○		●	●	○
40	Protokoll einer Seminareinheit	○		○	●	○
41	Prüfungsgespräch mit Poster-Präsentation	○	○	●		
42	Reflexionsbericht				●	○
43	Rezension		○		●	○
44	Schriftliche Problemfalldiskussion	○		○	●	○
45	Schriftliche Reflexion				●	○
46	Semesterbegleitende Aufgaben	○	○	○	●	○
47	Seminarsitzungen vorbereiten / durchführen / reflektieren	○		●	●	○
48	Software-Produkt	○	●	○		●
49	Studienskizze				●	○
50	Thesepapier	○			●	○
51	Übersetzung				●	○
52	Videos analysieren und Ergebnisse präsentieren	○		●	●	○
53	Zeitungsartikel analysieren oder verfassen				●	○

Legende: ●: empfohlen, ○: möglich

5. Rechtliche Aspekte

In diesem Abschnitt wird ein Überblick über rechtliche Aspekte gegeben, welche speziell bei Online-Prüfungen zu beachten sind. Durch die unterschiedlichen Hochschul-, Datenschutz- und Verwaltungsgesetze der Bundesländer und den verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschulen sind konkrete Fragen bei der Einführung von Online-Prüfungen mit dem Rechtsdezernat und dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule zu klären.

5.1 Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung

Die Durchführung von berufsbezogenen Prüfungen und damit einhergehenden Prüfungsentscheidungen bedürfen aufgrund des Eingriffs in die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Berufswahl einer gesetzlichen Grundlage in der Prüfungsordnung. Entspricht die Gestaltung einer Prüfung nicht den Vorgaben der Prüfungsordnung, ist diese rechtswidrig und ist im Fall der Anfechtung durch den Prüfling zu wiederholen. Es ist zu prüfen, ob in der Prüfungsordnung eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die geplante Online-Prüfungen als Prüfungsart existiert.

Traditionell sehen Prüfungsordnungen schriftliche und mündliche Prüfungen als Aufsichtsarbeiten oder praktische Prüfungen sowie häusliche Arbeiten vor. Vorgeschrieben wird damit die Art und Weise der Kompetenzabfrage. Damit wird in der Regel keine Aussage über die Form der Erbringung der Prüfungsleistung getroffen.¹ Ob eine häusliche Arbeit (Art) als elektronische Datei (Form) abgegeben oder eine mündliche Prüfung (Art) als Videokonferenz (Form) absolviert werden kann, richtet sich nach der Vorschrift über die elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren des § 3a VwVfG. Diese gilt nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG auch für das Prüfungswesen an Hochschulen.

Ordnet die Prüfungsordnung die Schriftform (Unterschrift auf Papier) bspw. für die Abgabe häuslicher Arbeiten oder Klausuren an, kann diese durch die elektronische Form unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 VwVfG ersetzt werden, sofern die Prüfungsordnung die elektronische Form nicht ausdrücklich ausschließt. Dies kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur an der Datei der Prüfungsleistung oder durch Hinterlegung der Prüfungsleistung über eine geschützte Verbindung unmittelbar im IT-System der Hochschule mit elektronischem Identitätsnachweis mittels Ausweis oder eID-Karte erfolgen.² Qualifizierte elektronische Signaturen haben sich an Hochschulen aufgrund des hohen organisatorischen und finanziellen Aufwands (PKI und Zertifikat) nicht durchgesetzt. Auch besitzen nicht alle Prüflinge einen Ausweis mit Chip bzw. eine eID-Karte. Alternativ muss deswegen eine schriftliche Abgabe der Prüfungsleistung möglich bleiben.

Enthält die Prüfungsordnung keine Formvorschriften, ist eine elektronische Übermittlung (per E-Mail oder Upload) nach § 3a Abs. 2 VwVfG zulässig, sofern die Hochschule dafür den Zugang eröffnet hat. Zum Beispiel die Angabe einer Mail-Adresse oder die Bereitstellung eines Portals zum Up-/Download von häuslichen Arbeiten als Datei.

¹ Jeremias, JM 2018, S. 25 (26).

² § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 VwVfG.

Allerdings hat die Hochschule durch zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Authentizität der übermittelten Prüfungsleistung gesichert ist. Dies kann durch Einloggen mit Chipkarte, Vergabe zertifizierter Nutzungsdaten und PIN, Unterschrift auf Papier, dass die abgespeicherte Datei die abgegebene Prüfungsleistung ist oder Mehrfachbestätigung vor Speicherung in unveränderbarem Format erfolgen. Eine hundertprozentige Authentifizierung ist so nicht möglich. Vergleichbar ist die Situation mit der Abgabe herkömmlicher schriftlicher Hausarbeiten. Hier sichert der Verfasser per Unterschrift eidesstattlich zu, die Arbeit eigenständig unter Zuhilfenahme der erlaubten Hilfsmittel erstellt zu haben. Auch hier ist die Zuordnung der Prüfungsleistung zum jeweiligen Prüfling nicht hundertprozentig gewährleistet. Es können zwar Plagiate aufgedeckt werden, es kann aber nicht ohne weiteres überprüft werden, ob der Prüfling sich eines Ghostwriters bedient hat.

Mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen werden von der Rechtsprechung und juristischen Literatur grundsätzlich als zulässig erachtet. Es muss aber die Vergleichbarkeit mit einer herkömmlichen mündlichen Prüfung gegeben sein, damit die Chancengleichheit gewahrt wird. Das ist dann nicht mehr gegeben, wenn über eine bloße Videokonferenz hinaus eine technisch andersartige Kommunikation erfolgt, bei der zusätzliche Elemente (z. B. Bild- und Tonaufzeichnung) Gegenstand der Prüfung werden, die bei einer mündlichen Prüfung vor Ort nicht vorkommen.³ Sieht die Prüfungsordnung bei einer mündlichen Prüfung die Hochschulöffentlichkeit zwingend vor, steht dies einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz mit geschlossenem Teilnehmerkreis entgegen. Andernfalls kann die Hochschulöffentlichkeit mit Einverständnis des Prüflings auch ausgeschlossen werden.⁴

Es gibt aber auch Online-Prüfungsformate, wo nicht nur die Übermittlung der Prüfungsleistung in elektronischer Form erfolgt. Vielmehr wird die gesamte Prüfungsleistung mittels neuer Medien erbracht. Daraus resultieren technische Besonderheiten und Möglichkeiten der Leistungsermittlung und wie der Prüfling die Prüfungsleistung zu erbringen hat. So kann die Interaktion zwischen Prüfling und Prüfer durch die Programmgestaltung vorgegeben sein, z. B. praktische Prüfungen mittels Software-Simulationen, wie virtuelle Labore. Eine Online-Prüfung kann aber auch als interaktionsfreie Aufsichtsarbeit ausgestaltet sein, etwa eine schriftliche Prüfung im Wege des Online-Proctoring. Beim Online-Proctoring wird der Prüfling nach erfolgter Identifizierung (bspw. im Video-Ident-Verfahren) und einem Raum-Scan, während der gesamten Prüfung in seinen Räumlichkeiten von mehreren Videokameras überwacht. So bestehen erhebliche abweichende äußere Prüfungsbedingungen zu schriftlichen und elektronischen Präsenzklausuren. Es sind besondere Formen der Authentizitäts- und Integritätskontrolle von Prüfling und Prüfungsleistung erforderlich. Die Prüflinge müssen über gleiche technischen Voraussetzungen verfügen. Zudem besteht eine erhöhte Täuschungsmöglichkeit.⁵

Online-Prüfungsformate, welche wie das Online-Proctoring, wesentliche Unterschiede zu herkömmlichen Prüfungen aufweisen, werden als eigene Art einer Prüfung anzusehen

³ Fischer, Dietrich, NVwZ 2020, S. 657 (662) m.w.N.

⁴ Bei Prüfungsordnungen, welche die elektronische Form ausdrücklich ausschließen, verbleibt trotz Einverständnis in eine Online-Prüfung des Prüflings ein Prozessrisiko, so Fischer, Dietrich, NVwZ 2020, S. 657 (663).

⁵ Töpfer, Spiegel Online 2017; Schneider, LTO 2020.

sein, welche einer normativen Grundlage in der Prüfungsordnung bedarf. So wurden bereits elektronische Präsenzprüfungen (E-Klausuren) aufgrund ihrer besonderen technischen Anforderungen und Möglichkeiten der Kompetenzabfrage von der Rechtsprechung weitestgehend als andersartige Prüfungen im Vergleich zu schriftlichen Prüfungen angesehen, welche einer gesonderten Regelung in der Prüfungsordnung bedürfen.⁶ Ebenso hat die Rechtsprechung das Antwort-Wahl-Verfahren auf Papier nicht als schriftliche Prüfung sondern als neue Art einer Prüfung eingestuft.⁷

Bei der Umstellung auf neue Prüfungsformate ist die Gleichwertigkeit zu einander entsprechenden Prüfungen und zu an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Prüfungsleistungen zu gewährleisten.⁸ Das Verfahren zur Änderung der Prüfungsordnung bestimmt sich nach dem jeweiligen Landeshochschulgesetz. In der Regel beschließt der Fakultätsrat die Prüfungsordnung, welche das Präsidium genehmigen muss. In der Ausnahmesituation der Corona-Epidemie erscheint dieses langwierige Verfahren nicht praktikabel. Angesichts dessen hat NRW eine Landesverordnung erlassen, welche die Hochschulleitungen ermächtigt, von den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen abzuweichen.⁹ Niedersachsen hingegen empfiehlt den Hochschulen, Prüfungen nicht stattfinden zu lassen und Nachholtermine sobald als möglich festzulegen.¹⁰ Zudem wurde die Regelstudienzeit einmalig um ein Semester (Nullsemester) verlängert, damit den Studierenden keine Nachteile drohen und die Hochschulen nach den jeweiligen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen Vorlesungszeiten und Prüfungsfristen regeln können.¹¹

Sofern eine Prüfungsordnung zwecks Einführung von Online-Prüfungen geändert werden muss, stellt sich die Frage nach einer Übergangsregelung für die nach der alten Prüfungsordnung Studierenden. Aufgrund des Vertrauensschutzes ist es unzulässig, im laufenden Prüfungsverfahren Änderungen der Prüfungsbedingungen durch Änderung der Prüfungsordnung vorzunehmen. Ansonsten ist es möglich, eine Prüfungsordnung abzuändern. Dies gilt auch bei studienbegleitenden Modulprüfungen selbst dann, wenn Studierende bereits nach der alten Prüfungsordnung Leistungen erbracht haben und sich nun die Art einer Prüfungsleistung ändert. Es besteht grundsätzlich kein Vertrauensschutz der Studierenden, nach der Prüfungsordnung das Studium zu beenden, nach welcher sie das Studium aufgenommen haben. Im Einzelfall kann zur Vermeidung übermäßiger, unzumutbarer Benachteiligungen eine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen werden.¹²

⁶ Fischer, Dietrich NVwZ 2020, 657 (661).

⁷ Niehues, Fischer & Jeremias, Rn 588f.

⁸ Niehues, Fischer & Jeremias, Rn 725f.

⁹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18405

¹⁰ https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/mwk_aktuelles_faq_corona_mwk/faq-corona-virus-186596.html,

https://www.lhk-niedersachsen.de/uploads/media/2020_04_08_PI_LHK-Plenum_08.04.2020_Beschluss.pdf

¹¹ Grundsätzlich darf den Studierenden kein Nachteil entstehen, weil Prüfungen wegen Corona nicht stattgefunden haben, so Fischer, Dietrich, NVwZ 2020, S. 657 (660).

¹² Niehues, Fischer & Jeremias, Rn 64-65.

5.2 Bereitstellung von Hardware und Software

Nach dem aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Gebot der Chancengleichheit müssen für vergleichbare Prüflinge vergleichbare äußere Prüfungsbedingungen gelten. Kein Prüfling soll Vor- oder Nachteile haben, die das Leistungsprofil verzerren. Die Chancengleichheit muss im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen zur Ablegung der Online-Prüfung gewährleistet sein. Um an Online-Prüfungen teilzunehmen, müssen die Prüflinge über einen Computer oder Laptop mit Internetzugang verfügen. Die Hochschule kann den Prüflingen Laptops zur Verfügung stellen oder durch einen privaten Anbieter zur Verfügung stellen lassen. In diesen Fällen verfügen die Prüflinge über gleiche Hard- und Software. Hochschulen dürften in der Regel aber nicht um hohe Kontingente von Leihgeräten verfügen, so dass die Nutzung von eigenen Computern und Internetverbindungen der Prüflinge in Frage steht. Die Chancengleichheit kann nur gewahrt werden, wenn ein Computer mit gängigem Betriebssystem und ein Internetzugang mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit ausreicht, um an der Online-Prüfung teilzunehmen. Zudem müsste denjenigen Prüflingen, die nicht über entsprechende Computer oder Internetzugänge verfügen, die Teilnahme an der Online-Prüfung ermöglicht werden bzw. alternativ eine gleichwertige Prüfung in Präsenzform angeboten werden. Denkbar ist auch, dass Prüflinge nicht zu Hause, sondern die Prüfung an einem bestimmten Ort (z. B. Goethe-Institut, Deutsche Schulen im Ausland) mit einer entsprechenden Hard- und Software durchführen. Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfung ohne Störungen durchgeführt werden kann. Das heißt aber nicht, dass eine absolute Sicherheit garantiert werden muss. Denn auch bei Präsenzprüfungen können Störungen auftreten, welche bspw. durch Zeitzuschlag kompensiert werden müssen. Dem Prüfling sollten die technischen Voraussetzungen vorher mitgeteilt werden (internetfähiger Computer, Webcam, Lautsprecher, Headset, ausreichende Internetverbindung, erforderliche Software). Sinnvoll ist ein Testdurchlauf.¹³ Wichtig ist, dass der Prüfling seine Prüfungsleistung persönlich ohne unerlaubte Hilfsmittel erbringt. Es darf niemand den Raum betreten. Erforderlich ist ein Raum-Scan und ein Bildausschnitt während der Prüfung, der einen Blick auf den Prüfling und auf die Tür zulässt. Nach Zimmermann wird nicht von höheren Maßstäben an die Manipulationssicherheit als bei herkömmlichen Prüfungen auszugehen sein, lediglich die Fehlerformen und Täuschungsmöglichkeiten ändern sich.¹⁴ Es muss sicher gestellt werden, dass jeder Prüfer sämtliche bewertungsrelevanten Leistungen richtig und vollständig zu Kenntnis nehmen kann. Sofern bei mündlichen Prüfungen per Videokonferenz die Internetverbindung eines zugeschalteten Prüfers zusammenbricht, muss der Prüfungsteil wiederholt werden.¹⁵ Gleiches gilt, wenn die Internetverbindung des Prüflings unterbrochen wird.

¹³ Fischer, Dietrich NVwZ 2020, 657 (664); Zimmermann WissR 2012, 312 (316).

¹⁴ Zimmermann WissR 2012, 312 (326).

¹⁵ Fischer, Dietrich NVwZ 2020, 657 (664); Zimmermann WissR 2012, 312 (317).

5.3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei Online-Prüfungen werden eine Reihe von personenbezogenen Daten der Prüflinge verarbeitet. Dies greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG des Prüflings ein. Ab dem 28.5.2018 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten an Hochschulen die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).¹⁶

5.3.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Personenbezogene Daten des Prüflings sind bspw. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer oder pseudonymisierte Prüfungskennziffer, IP-Adresse, Logfiles, Standortdaten und Bild- und Tondaten. Auch Antworten des Prüflings und Anmerkungen des Prüfers sind personenbezogene Daten des Prüflings.¹⁷ Für die Durchführung von Online-Prüfungen als Aufsichtsarbeiten (Online-Proctoring) werden das Bild der ID-Card der Hochschule bzw. Personalausweis, ein Foto des Gesichts, ein Video des umliegenden Raums (Raum-Scan), zwei Videokameras, um Prüfling von vorne und hinten zu filmen bzw. 360°-Video während der gesamten Prüfung benötigt. Auch kommen Gesichtserkennung, Stimmerkennung, Fingerknochen-Scan und Fingerabdruck-Scan zur Anwendung. Beim Online-Proctoring werden zwangsläufig besondere Kategorien von personenbezogenen Daten i. S. des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet. Das sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Ebenso besondere Daten sind genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung. Diese besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten sind besonders schutzbedürftig und dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Prüflings verarbeitet werden.¹⁸

Nicht personenbezogen sind anonyme Daten, bei denen die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese fallen nicht unter die Datenschutzgesetze. Für eine Anonymisierung reicht es nicht aus, Name, Anschrift und Geburtsdatum wegzulassen und durch eine Kennziffer zu ersetzen. Im Prüfungsverfahren werden personenbezogene Daten der Prüflinge allenfalls pseudonymisiert. Pseudonymisierte Daten sind nach Art. 4 Nr. 5 DSGVO personenbezogene Daten, die ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden können.

¹⁶ LfD Niedersachsen (2018).

¹⁷ EuGH, Urt. v. 20.12.2017 - C 434/16.

¹⁸ Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO ; DSK-Kurzpapier Nr. 17; Hermann, S. 15-18.

5.3.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang. Der Begriff der Verarbeitung ist weit gefasst und umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 und 2 DSGVO rechtmäßig, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand in der DSGVO bzw. im nationalen Recht dies erlaubt. Das bedeutet, dass die DSGVO den nationalen Gesetzgebern ausdrücklich gestattet, ggf. in einem vordefinierten Rahmen, von den Bestimmungen der DSGVO abzuweichen und spezifische Bestimmungen zu erlassen. Für Hochschulen gelten das jeweilige Landesdatenschutzgesetz und ggf. datenschutzrechtliche Bestimmungen im Landeshochschulgesetz.¹⁹ Soweit die Landeshochschulgesetze den Hochschulen Satzungsrecht für ihre inneren Angelegenheiten übertragen, können diese den Datenschutz unter Beachtung der Grundrechte und der Vorgaben der DSGVO auch selbst regeln.²⁰

Grundsätzlich darf eine Hochschule nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO solche personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, welche im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Erforderlich heißt, die Datenverarbeitung muss verhältnismäßig sein. Das angewandte Mittel muss geeignet sein und bei mehreren geeigneten Mitteln ist das mildeste Mittel anzuwenden. Die Datenverarbeitung ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.²¹ Online-Prüfungen sind ebenso wie Präsenzprüfungen geeignet, um Hochschulprüfungen abzunehmen. Sofern eine Online-Prüfung mit einer Präsenzprüfung in Bezug auf die Stärke der datenschutzrechtlichen Eingriffe weitgehend vergleichbar ist, wird die Verhältnismäßigkeit gegeben sein. Zum Beispiel mündliche Prüfungen als Videokonferenz. Die Datenverarbeitung beim Online-Proctoring greift weit stärker in die Grundrechte der Prüflinge ein als bei einer E-Klausur vor Ort (s. o. 5.3.1). Auch greift die Videoüberwachung der eigenen Wohnräume nicht nur in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung sondern auch in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG ein, wenn der Prüfling nicht vorher sein Einverständnis erklärt hat. Für Eingriffe ohne Einverständnis besteht ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt. Dieses Grundrecht darf nur durch ein formelles Gesetz eingeschränkt werden, eine Hochschulsatzung wäre nicht ausreichend. Zudem käme nur eine Einschränkung dieses Grundrechtes aus Gründen der Seuchengefahr (Art. 13 Abs. 7 GG) oder des Zivilschutzes (Art. 17a Abs. 2 GG) in Betracht. Die Videoüberwachung beim Proctoring muss demnach auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gestützt werden. Eine Einwilligung wird ohnehin notwendig sein, da auch besondere Kategorien von personenbezogener Daten verarbeitet werden (s.o.). Die

¹⁹ z. B. § 17 NHG als Konkretisierung des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

²⁰ Roßnagel, ZD 2020, S. 296 (298).

²¹ Paal & Pauly, Art. 6, Rn 23-25.

Einwilligung ist gesetzlich definiert in Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen, sie muss jedoch ausdrücklich in informierter Weise und freiwillig erfolgen. Die Beweislast der Erteilung obliegt der Hochschule, weswegen eine entsprechende schriftliche oder elektronische Dokumentation sinnvoll ist.²² Auch eine vorformulierte Einwilligungserklärung, welche über die Datenverarbeitung und die Widerrufsmöglichkeit informiert, ist sinnvoll.²³ Freiwilligkeit setzt eine echte oder freie Wahl voraus, die Einwilligung zu verweigern ohne Nachteile zu erleiden.²⁴ Alternativ muss also eine Klausur vor Ort angeboten werden. Die einmal erteilte Einwilligung kann vom Prüfling jederzeit ohne Grund widerrufen werden, ohne Nachteile befürchten zu müssen.²⁵ Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs ist die Datenverarbeitung einzustellen bzw. die Daten sind zu sperren. Die bereits erfolgte Datenverarbeitung bleibt rechtmäßig. Die Prüfungsleistung ist demnach vollständig bzw. teilweise erbracht und kann bewertet werden. Auch im Fall des Widerrufs ist eine Prüfung vor Ort anzubieten, sofern die Prüfung noch nicht stattgefunden hat.

Werden Prüflinge gefilmt, greift dies in das verfassungsrechtlich geschützte Recht am eigenen Bild aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG ein. Das Anfertigen von Personenbildern ist zulässig, wenn dies prüfungsrechtlich zum notwendigen Umfang der Ausbildung gehört, z. B. Videos zum Feedback oder Videos als Medium der Leistungserbringung.²⁶ Bei einer mündlichen Prüfung ist es für den Verlauf der Prüfung (Art und Weise der Prüfung) notwendig, dass die Prüfer und der Prüfling sich sehen, eine Telefonkonferenz wäre nicht ausreichend. Für jede weitere Verarbeitung der Personenbilddaten, wie ein Mitschnitt, wird eine Einwilligung des Prüflings erforderlich sein. Die Vorgaben für die Einwilligung richten sich nach der DSGVO.²⁷ Das heißt, die Einwilligung ist jederzeit ohne Grund widerrufbar. Der Mitschnitt dürfte ab dann nicht mehr verwendet werden.

Zu beachten ist, dass bei Durchführung einer dezentralen Online-Prüfung zusätzlich zur Rechtslage des Landes der Hochschule als Empfängerin der personenbezogenen Daten auch die Rechtslage des Landes gilt, indem der Prüfling sich aufhält.

5.3.3 Auftragsverarbeitung

Wird Software von privaten Anbietern eingesetzt und personenbezogene Daten von Prüflingen und Prüfern durch den Anbieter verarbeitet, müssen Hochschulen mit den Anbietern eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abschließen.²⁸ Prüfungsberechtigte sind nicht befugt, eigenmächtig Software, Hardware oder Cloud-Dienste von Drittanbietern auszuwählen und einzusetzen. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung kann schriftlich oder in elektronischer Form geschlossen werden. Hierfür existieren Standardverträge. Die Hochschule bleibt Verantwortliche i. S. der Datenschutzgesetze und so-

²² LfD Bayern (2018).

²³ EWG 42 DSGVO.

²⁴ Art. 7 Abs. 1 und 4 DSGVO; EWG 33, 42, 43 DSGVO.

²⁵ Art. 7 Abs. 3 DSGVO; EWG 43 DSGVO.

²⁶ Roßnagel, ZD 2020, S. 296 (299).

²⁷ Das KUG, wonach die Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund widerrufbar ist, gilt nach Art. 85 DSGVO nur noch bei der Veröffentlichung von Personenbildnissen zu journalistischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder literarischen Zwecken.

²⁸ DSK-Kurzpapier Nr. 13.

mit Adressat von Schadensersatzforderungen oder Sanktionen.²⁹ Die Hochschule muss den Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen, anweisen und beaufsichtigen. Der Auftragsverarbeiter führt die Datenverarbeitung weisungsgebunden durch und entscheidet allenfalls über technische-organisatorische Fragen. Die Hochschule darf nur geeignete Dienstleister beauftragen, welche die EU-Datenschutzstandards einhalten. Dies kann eine Zertifizierung dokumentieren.³⁰ Die Auftragsverarbeitung durch Dritte muss die Hochschule gegenüber den Prüflingen kommunizieren und den Dienstleister im Verarbeitungsverzeichnis als Empfänger aufführen.

Möglich ist auch Dienstleister außerhalb der EU zu beauftragen, sofern die Datenverarbeitung auch in der EU zulässig wäre und ausreichend Garantien bestehen, dass die betroffenen Personen dort vergleichbare Rechte haben wie in der EU.³¹ Die EU-Kommission hat das Datenschutzniveau von elf Drittstaaten nach Art. 45 DSGVO als angemessen beurteilt. Das sind Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Japan und die USA (wenn der Empfänger dem Privacy Shield angehört).³² In diese ist die Datenübermittlung ausdrücklich gestattet. Das Privacy Shield wurde vom Europäischen Gerichtshof am 16. Juli 2020 wegen der enthaltenen Zugriffsmöglichkeiten der US-Behörden für nichtig erklärt.³³ Die Datenübermittlung in die USA kann somit nicht mehr auf das Privacy Shield gestützt werden. Stattdessen sind die von der EU-Kommission (K 2010/593) bereitgestellten Standardvertragsklauseln zu verwenden.³⁴ Hochschulen, die personenbezogene Daten in die USA übermitteln und dies vertraglich auf das Privacy Shield gestützt haben, müssen die Datenübermittlung aussetzen und ihre Verträge entsprechend anpassen.

5.3.4 Betroffenenrechte

Die Hochschulen haben als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die Betroffenenrechte zu wahren und die Organisations- und Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO zu erfüllen.³⁵ Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Prüflinge i. S. des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Hochschule. Auch das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss als selbständige Einheit der Hochschule kann Verantwortlicher sein, sofern diese nach der Prüfungsordnung für die Organisation der Prüfung dauerhaft zuständig sind.³⁶ Prüfungsämter müssen proaktiv Informationen zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zur Dauer der Speicherung sowie zu den Betroffenenrechten zur Verfügung stellen. Dazu gehört, dass sie darüber informieren müssen, dass, warum und wie Daten verarbeitet werden. Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden wie nötig und deren Sicherheit muss gewährleistet sein.

²⁹ Art. 29 DSGVO.

³⁰ Art. 42 DSGVO.

³¹ Art. 44 DSGVO.

³² <https://dsgvo-gesetz.de/themen/drittland/>

³³ EuGH, Urt. v. 16.7.2020, C-311/18.

³⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0087&from=DE>

³⁵ DSK-Kurzpapier Nr. 10; Hermann, S. 70-75.

³⁶ Hermann, S. 26.

Diese Datenschutzhinweise müssen folgende Informationen enthalten:

- Kategorien der Daten,
- Zweck der Datenverarbeitung,
- Rechtsgrundlage (z. B. Hochschulsatzung, LHG, LDSG, DSGVO, Einwilligung),
- Empfänger der Daten (extern/intern),
- Speicherdauer,
- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle (Hochschule, Prüfungsamt),
- Name und Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule,
- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch,
- Recht auf Datenübertragung,
- Jederzeitiges Widerrufsrecht ohne Grund bei Einwilligungen,
- Beschwerderecht bei dem/der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Verfahrensablauf einer Online-Prüfung sollte transparent gemacht werden. Es besteht die Pflicht, ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu erstellen, welches bei Anfrage der/dem Landesdatenschutzbeauftragten vorzulegen ist.³⁷ Ebenso besteht nach Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO die Pflicht, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der betroffenen Prüflinge durchzuführen.³⁸ Dies gilt insbesondere für automatisierten Prüfungsverfahren, die eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte des Prüflings vornehmen, die als Grundlage für die Prüfungsbewertung dient. Die Prüfungsarbeiten müssen so verwahrt werden, dass sie angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entsprechen. Anforderungen an die Pseudonymisierung von Daten sprechen dafür, bei Prüfungsarbeiten keine Namen, sondern weitgehend Kennziffern anzugeben.

Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat ein Prüfling einen Anspruch auf unverzügliche Löschung (Vernichtung) bzw. Einschränkung (Sperrung) seiner personenbezogenen Daten, sofern diese zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind, eine erteilte Einwilligung widerrufen wurde, die Datenverarbeitung rechtswidrig erfolgte oder der Datenverarbei-

³⁷ DSK-Kurzpapier Nr. 1; Hermann, S. 57-69.

³⁸ DSK-Kurzpapier Nr. 5, 9, 11; <https://www.datenschutz-bayern.de/dsfa/>

tung erfolgreich widersprochen wurde.³⁹ Nach Einlegung des Widerspruchs ist die Verarbeitung zunächst einzuschränken.⁴⁰ Das Recht auf Löschung besteht nicht, sofern die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.⁴¹ Dazu gehören auch die aus Rechtsvorschriften resultierenden Aufbewahrungspflichten. Die Mindestspeicherfrist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beträgt grundsätzlich vier Wochen bei erfolgter Rechtsmittelbelehrung (§ 70 VwGO) und bis zu einem Jahr bei unterlassener Rechtsmittelbelehrung (§ 58 Abs. 2 VwGO). Gleiches gilt, sofern ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren gegen die Prüfungsbewertung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossen ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung (Sperrung) der personenbezogenen Daten.⁴²

Auch wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer gesetzlichen Erlaubnis beruht, besteht ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO. Der Widerspruch kann jederzeit formlos geltend gemacht werden. Ein wirksamer Widerspruch entfaltet nur Wirkung für die zukünftige Datenverarbeitung, eine rückwirkende Löschungspflicht besteht nicht. Anders als beim Widerrufsrecht gegen eine erteilte Einwilligung, handelt es sich um kein allgemeines Widerspruchsrecht, sondern der betroffene Prüfling muss Gründe, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, vorweisen können. Im Gegenzug kann die Hochschule zwingende berechnete Interessen an der Datenverarbeitung geltend machen.⁴³ In der Regel wird das Verarbeitungsinteresse überwiegen.

Nach Art. 20 DSGVO hat ein Prüfling einen Anspruch auf Übertragung seiner personenbezogenen Prüfungsdaten an sich selbst oder einen Dritten. Die personenbezogenen Prüfungsdaten sind dem Prüfling in einem „gängigen und maschinenlesbaren Format“ zu übermitteln oder auf Wunsch, etwa im Fall des Hochschulwechsels, direkt an eine andere Stelle zu übertragen.

Art. 15 DSGVO sieht einen Anspruch auf ausführliche Auskunftserteilung über die Datenkategorien, Verarbeitungszwecke, Empfänger und Speicherdauer innerhalb kurzer Fristen vor. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf die Herausgabe der Daten, auf Wunsch auch als elektronische Kopie in einem „gängigen elektronischen Format“ (z. B. PDF). Die Erstkopie ist dabei kostenlos. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes bezieht sich der Auskunftsanspruch auf die Prüfungsantworten und das Prüfergutachten, nicht hingegen auf den Aufgabentext. Ein Berichtigungsanspruch besteht laut Gerichtshof, wenn die Prüfungsleistung unrichtig oder unvollständig dokumentiert wurde und somit unrichtige Daten vorliegen. Zum Beispiel, wenn die Prüfungsarbeit verloren gegangen ist oder die Antworten verschiedener Prüflinge vertauscht wurden. Unrichtige Daten sind auch Anmerkungen des Prüfers, welche die Beurteilung der Antworten des Prüflings nicht richtig dokumentieren, so der Gerichtshof. Falsche Antworten des Prüflings sind keine unrichtigen Daten, da diese zutreffend den Kenntnisstand des Prüflings zur Zeit der Prüfung widerspiegeln, so der Gerichtshof weiter.⁴⁴

³⁹ DSK-Kurzpapier Nr. 11.

⁴⁰ Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO.

⁴¹ Art. 17 Abs. 3 DSGVO.

⁴² Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO.

⁴³ EWG 69 DSGVO.

Der Auskunftsanspruch der DSGVO kollidiert häufig mit bestehenden älteren Regelungen in den Prüfungsordnungen. Häufig ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen auf Antrag nur vor Ort im Prüfungsamt zu bestimmten Zeiten möglich. Kopien sind, wenn überhaupt, nur gegen Entgelt zulässig.⁴⁵ Die Betroffenenrechte und somit der Auskunftsanspruch, können nach Art. 23 DSGVO gesetzlich beschränkt werden. Dies erfordert nicht notwendigerweise ein formelles Gesetz, so dass auch Hochschulsatzungen ausreichend wären. Allerdings sind die Anforderungen der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats an Gesetze zur Beschränkung der Rechte Betroffener zu berücksichtigen.⁴⁶ Das Bundesverfassungsgericht fordert in ständiger Rechtsprechung eine formell-gesetzliche Grundlage bei starken Einschränkungen des grundgesetzlich garantierten Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, so dass auch künftig ein formelles Gesetz zur Beschränkung der Betroffenenrechte nach Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO erforderlich sein wird.⁴⁷ Aus diesem Grund erscheint es fraglich, ob eine Hochschulsatzung den Auskunftsanspruch einschränken kann.⁴⁸

5.3.5 Protokollierung

Ob ein Prüfungsprotokoll über die Online-Prüfung zu führen ist und welchen Mindestinhalt dieses haben muss, richtet sich nach der Regelung in der Prüfungsordnung. Andernfalls liegt es im Ermessen des Prüfers, welche Aufzeichnungen er sich macht. In der Regel handelt es sich um ein Ergebnisprotokoll, welches neben den Teilnehmern und dem Prüfungsstoff den äußeren Ablauf der Prüfung wiedergibt.⁴⁹ Weder aus der Berufswahlfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG noch aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes des Art. 19 Abs. 4 GG folgt eine Pflicht der lückenlosen Protokollierung etwa durch technische Aufzeichnung der Bearbeitung der Fragen und Antworten. Dennoch sollten Online-Prüfungen elektronisch lückenlos dokumentiert werden, um evtl. Beschwerden des Prüflings wirksam entgegenzutreten zu können, dass das Prüfungssystem die Prüfungsleistung nicht abgespeichert oder fehlerhaft gelöscht hat.⁵⁰ Auch lassen sich zur Wahrung der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG durch die Protokollierung der Log-Dateien der einzelnen Prüflinge Missbrauch und Störungen aufdecken. Prüfungsprotokolle sind öffentliche Urkunden zu Beweis Zwecken i. S. des § 415 Abs. 1 ZPO). Prüfungsprotokolle können als elektronisches Formular erstellt und elektronisch unterzeichnet werden. Das Protokoll muss dann ausgedruckt und mit einem Beglaubigungsvermerk versehen werden.⁵¹

Die Verarbeitung der Log-Dateien einzelner Prüflinge im Prüfungssystem muss datenschutzkonform erfolgen. Dies ist nach der DSGVO zu beurteilen. Die DSGVO gilt gegen-

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Az. C 434/16. Das EUGH-Urteil vor Inkrafttreten der DSGVO subsumiert den Sachverhalt noch unter die EU-Richtlinie 95/46, zieht die Parallelvorschriften der DSGVO aber zugleich heran.

⁴⁵ Zur Rechtslage vor Einführung der DSGVO siehe Zimmermann WissR 2012, 312 (323f.).

⁴⁶ EWG 41 Satz 2 DSGVO.

⁴⁷ Paal & Pauly, Art. 23, Rn 15a.

⁴⁸ Herberger, LTO 2019; Schneider, LTO 2019; a.A. Hermann, S. 79-82.

⁴⁹ Niehues, Fischer & Jeremias, Rn 455-461.

⁵⁰ Niehues, Fischer & Jeremias, Rn 462.

⁵¹ §§ 416a, 317a Abs. 3 ZPO.

über dem TMG und dem TKG vorrangig.⁵² Ohne vorherige Einwilligung ist die Verarbeitung der Log-Dateien nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zulässig, sofern diese zur bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes erforderlich ist. Die Ermittlung von Missbrauch und Störungen ist zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Prüfungssystems erforderlich. Der Verarbeitung der Log-Dateien zur bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes kann nicht widersprochen werden. Denn das Widerspruchsrecht aus Art. 21 DSGVO gilt nicht für Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruhen. Weitere Verarbeitungszwecke wären nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nur aufgrund einer Interessenabwägung zulässig. Auf diesen gesetzlichen Erlaubnistatbestand können sich allerdings öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie Hochschulen, nicht berufen, vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.

Ein Mitschnitt der mündlichen Prüfung per Videokonferenzen ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht erforderlich und somit ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen unzulässig. Ein Mitschnitt ist zwar geeignet, um das Prüfungsprotokoll zu ersetzen, greift aber unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte der Prüflinge als auch der Prüfer ein. Ein Mitschnitt kann jederzeit neu zu Lasten der Betroffenen interpretiert werden und bedeutet einen stärkeren Eingriff als handschriftliche Notizen. Ein Prüfungsprotokoll kann bei einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz, wie bei mündlichen Prüfungen vor Ort, durch Notizen angefertigt werden. Deshalb darf ein Mitschnitt nur mit Einwilligung aller Beteiligten erfolgen. Faktisch ist diese jedoch wegen der Widerrufsmöglichkeit unbrauchbar. Aus diesem Grund müsste ohnehin ein schriftliches Protokoll zur Dokumentation erstellt werden.

5.3.6 Automatisierte Prüfungsbewertung

Online-Klausuren können automatisiert durch Vergleich mit der Musterlösung bewertet werden. Insbesondere solche im Antwort-Wahl-Verfahren können auch vollautomatisiert ohne weiteres menschliches Zutun durch Vergleich mit der Musterlösung bewertet werden. Dem könnte das Verbot der vollautomatisierten Einzelfallentscheidung aus Art. 22 Abs. 1 DSGVO entgegenstehen, da diese gegenüber dem Prüfling eine rechtliche Wirkung im Fall des Nichtbestehens einer Abschlussprüfung entfaltet bzw. diesen in ähnlicher Weise durch eine Wiederholungsprüfung erheblich beeinträchtigt. Da entscheidend ist, ob die Bewertung ausschließlich auf einer automatisierten Entscheidung beruht, liegt kein Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO vor, wenn der Prüfer eine Nachkorrektur durchführt.⁵³

Nach der Öffnungsklausel des Art. 22 Abs. 2 DSGVO könnte eine Rechtsvorschrift auch eine vollautomatisierte Prüfungsbewertung ermöglichen. Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes müsste diese einen Mindeststandard vorsehen.⁵⁴ Das sind im Wesentlichen das Recht auf persönliches Eingreifen des Verantwortlichen in den Entscheidungs-

⁵² Das TKG ist zwar auch auf geschlossene Nutzergruppen in öffentlichen Kommunikationsnetzen anwendbar (Art. 95 DSGVO), ein Prüfungssystem ist aber weder für jedermann zugänglich noch dürfen Prüflinge oder Prüfer dieses zu privaten Zwecken nutzen, Forgó, Graupe & Pfeiffenbring, S. 27.

⁵³ Roßnagel, ZD 2020, S. 296 (299).

⁵⁴ Art. 22 Abs. 3 DSGVO, EWG 71.

prozess, z. B. Eliminierung falscher Fragen, das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf inhaltliche Neubewertung (Remonstrations) sowie das Recht auf Einsicht in die Bewertungsmaßstäbe.⁵⁵ Der verwendete Algorithmus muss auf geeigneten mathematischen bzw. statistischen Verfahren beruhen. Die Entscheidung darf nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. des Art. 9 DSGVO beruhen. Wie bei der gesetzlichen Beschränkung des Einsichtsrechts (s. o.) ist allerdings unklar, ob eine Hochschulsatzung als Rechtsvorschrift ausreichend ist,⁵⁶ oder eine formell-gesetzliche Grundlage (z. B. im LHG) zur Einschränkung des grundgesetzlich garantierten Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich ist.⁵⁷ Nach Art. 22 Abs. 1 lit. c DSGVO könnte für eine vollautomatisierte Bewertung auch eine Einwilligung des Prüflings eingeholt werden, was aber wegen der Widerrufsmöglichkeit nicht praktikabel ist.

5.4 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Hochschule kann Mitteilungen elektronisch an den Prüfling versenden. Auch Verwaltungsakte, wie die Zulassung bzw. Ablehnung zur Prüfung sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, können gemäß § 37 Abs. 2 VwVfG elektronisch erlassen werden, sofern die Prüfungsordnung nicht die Schriftform ausdrücklich anordnet. Andernfalls kann die Schriftform seitens der Hochschule nach § 37 Abs. 3 Satz 2 VwVfG nur durch ein qualifiziertes Siegel ersetzt werden. Allerdings verbleibt bei elektronischen Mitteilungen immer die Pflicht der schriftlichen Bestätigung (Schriftstück mit Unterschrift des Prüfungsamtes), wenn ein Prüfling ein berechtigtes Interesse geltend machen kann und dies unverzüglich verlangt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung darf dem elektronischen Verwaltungsakt sowie der schriftlichen Bestätigung nicht fehlen.⁵⁸

Bei einer elektronischen Übermittlung per E-Mail gilt ein Verwaltungsakt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen bzw. bekanntgegeben. Im Zweifel hat das Prüfungsamt den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.⁵⁹ Aus diesem Grund sollten Prüflinge eine Quittung über die Anmeldung zum Speichern oder Ausdrucken erhalten. Eine nicht fristgerechte An-/Abmeldung von der Prüfung sollte das System verhindern.

§ 41 Abs. 2a VwVfG regelt die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes im Abrufverfahren durch den Betroffenen selbst. Dies setzt eine vorherige Einwilligung des Betroffenen voraus. Da ein Prüfling zwingend eine Einwilligung erteilen müsste, um seine Prüfungsergebnisse zu erfahren, erfolgt diese nicht freiwillig. Die Hochschule muss deswegen neben dem Abruf auch eine weitere Form der Bekanntgabe, etwa per E-Mail oder öffentlicher Aushang, als Alternative vorsehen. Auch dürfen die Prüfungsergebnisse nur von dem betroffenen Prüfling nach entsprechender Authentifizierung abrufbar sein.⁶⁰ Sonst wird der Prüfling in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

⁵⁵ Zur Offenlegung der Bewertungs-Software siehe Zimmermann WissR 2012, 312 (320f.).

⁵⁶ So wohl Roßnagel, ZD 2020, S. 296 (299).

⁵⁷ Paal & Pauly, Art. 22, Rn 34; Art. 23, Rn 15a.

⁵⁸ § 37 Abs. 6 VwVfG.

⁵⁹ § 41 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 VwVfG.

Der Prüfling ist über die Bereitstellung zum Abruf zu benachrichtigen. Die Bekanntgabe erfolgt mit dem tatsächlichen Abruf der Prüfungsergebnisse, frühestens aber einen Tag nach dem Abruf. Werden die Prüfungsergebnisse nicht innerhalb von zehn Tagen abgerufen, gelten diese als nicht bekanntgegeben. Dies hat Auswirkungen auf den Beginn der Widerspruchsfrist, welche vier Wochen ab Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen beginnt. Allerdings kann ein Prüfling die Bekanntgabe und somit den Lauf der Widerspruchsfrist nicht bewusst verzögern oder vereiteln. Denn der Hochschule steht es frei, die Prüfungsergebnisse noch einmal im Abrufverfahren oder anderweitig bekannt zu geben.

5.5 Urheberrechte an Prüfungsaufgaben

Von Prüfungsberechtigten erstellte Klausuren und darin enthaltene Abbildungen können urheberrechtlich geschützt sein. Werke mit wissenschaftlichem Inhalt werden in den §§ 1 und 2 Abs. 1 UrhG als mögliche Schutzgegenstände genannt. Geschützt sein kann der konkretisierte wissenschaftliche Inhalt in seiner individuell dargestellten Form. Nicht geschützt sind die enthaltenen wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und Ideen, also der wissenschaftliche Inhalt als solcher.

Die Anordnung und Auswahl des Lehrstoffes bzw. wissenschaftlichen Inhalts ist größtenteils durch die Fachstudienordnung vorgegeben, so dass der Gestaltungsspielraum für Klausuren bereits begrenzt ist. In der Art und Weise der Abfrage des Prüfungswissens kann aber eine individuelle Leistung liegen. So liegt die Schutzfähigkeit von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren beispielsweise in der Gesamtheit der Auswahl und Zusammenstellung der Aufgaben nach unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass ihre Beantwortung zumindest eine ausreichende Qualifikation dokumentieren kann.⁶¹ Ebenso schutzfähig kann die von einem Hochschullehrer ersonnene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit sein.⁶²

Urheber der Klausur i. S. des § 7 UrhG sind die Prüfungsberechtigten, welche die Klausur allein oder mit mehreren gemeinsam erstellt haben. Im letzten Fall handelt es sich um eine Miturheberschaft. Nach § 8 UrhG bedarf jede Veröffentlichung oder Verwertung der Klausur der vorherigen Zustimmung aller Urheber. Zudem stehen die Urheber von Klausuren häufig im Anstellungsverhältnis der Hochschule, so dass die Nutzungsrechte nach § 43 UrhG der Hochschule zustehen. Nach Auffassung des Landgerichtes Köln gehört es zum Aufgabenbereich von Hochschullehrern, Klausuren für universitäre Prüfungen zu entwerfen. Folglich seien diese als Dienstwerke zu qualifizieren, welche von der Hochschule nachhaltig genutzt werden und in folgenden Prüfungen verwendet werden dürfen, so das Gericht.⁶³ Die Prüfungsberechtigten sind zwar Urheber, dürfen aber ohne vorherige Zustimmung der Hochschule die von ihnen entworfenen Klausuren nicht einem Verlag lizenzieren oder unter einer offenen Lizenz als Open Educational Resources-Material teilen.

⁶⁰ Zu geeigneten Identifizierungsverfahren siehe die Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus des IT-Planungsrates.

⁶¹ LG Köln, Urt. v. 1.9.1999 - 28 O 161/99, NJW-RR 2000, 1294 (1295).

⁶² LG Köln, Urt. v. 19.5.1993 - 28 O 424/92, GRUR 1993, 901 (902-903).

⁶³ LG Köln, Urt. v. 1.9.1999 - 28 O 161/99, NJW-RR 2000, 1294 (1295).

Häufig ist es sinnvoll, Prüfungsaufgaben mit urheberrechtlich geschützten Werken, wie wissenschaftlichen Abbildungen oder Textauszügen, zu veranschaulichen. Dies ist ohne vorherige Erlaubnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz 2018 in das Urheberrechtsgesetz eingeführte § 60a erlaubt Hochschulen, zur Veranschaulichung der Lehre einschließlich dazugehöriger Prüfungen, bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes als Kopie oder zum Abruf, Teilnehmern einer Prüfung zugänglich zu machen. Darüber hinaus dürfen die Prüfungsaufgaben mit den enthaltenen Werken dem Prüfungsausschuss sowie einem abgegrenzten Kreis von externen Prüfern oder Gutachtern zugänglich gemacht werden. Abbildungen, wissenschaftliche Aufsätze und kurze Texte von nicht mehr als 25 Seiten, Filme und Musikstücke von nicht mehr als fünf Minuten Laufzeit dürfen vollständig genutzt werden. Auf eine Quellenangabe kann bei der Verwendung von Werken zu Prüfungszwecken ausnahmsweise verzichtet werden.

Zu beachten ist, dass nur auf bereits veröffentlichte Werke zurückgegriffen wird. Artikel aus Tageszeitungen und Notenkopien dürfen überhaupt nicht ohne vorherige Erlaubnis verwendet werden. Hier greift § 60a UrhG nicht. Auch die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.⁶⁴ Die Länder zahlen über Gesamtverträge entsprechende Pauschalen an die Verwertungsgesellschaften für diese Nutzungen.⁶⁵

5.6 Fazit

Aus prüfungsrechtlicher- und datenschutzrechtlicher Hinsicht bestehen durchaus Optionen, dezentrale Online-Prüfungen an Hochschulen durch- und einzuführen. Jedoch müssen die einschlägigen Rechtsgrundlagen wie Prüfungsordnungen und Datenschutzsätzen der Hochschulen angepasst werden. Dabei müssen die für das Prüfungsverfahren geltenden grundgesetzlichen Vorgaben sowie die Datenschutzgrundverordnung beachtet werden. Problematisch ist, dass bestimmte Datenverarbeitungen dem Gesetzesvorbehalt unterliegen und nicht durch eine Hochschulsatzung legitimiert werden können. Beziehungsweise ist hierbei unklar, ob eine Hochschulsatzung als Rechtsgrundlage genügt. Beispiele sind die vollautomatisierte Bewertung einer Klausur oder die Einschränkung des Einsichtsrechts in die Prüfungsunterlagen. Die Videoüberwachung der heimischen Wohnräume beim Online-Proctoring unterliegt sogar einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung ist nur auf Grundlage eines formellen Gesetzes und nur zu den im Grundgesetz genannten Zwecken zulässig. Prüfungszwecke werden dort nicht genannt. Häufig wird eine Online-Prüfung nur auf eine Einwilligung der betroffenen Prüflinge gestützt werden können. Folglich muss zusätzlich eine alternative gleichwertige Präsenzprüfung angeboten werden. Dies erfordert auch schon der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz, um Prüflingen, die nicht über die erforderlichen Hard- und Software und Internetverbindung verfügen, die Teilnahme an den nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

⁶⁴ Horn, in: Niegemann & Weinberger, S. 573-574.

⁶⁵ <https://www.bibliothekerverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/urheberrecht-gesamtvertraege.html>

6. Takeaways

Für eine erfolgreiche Ein- und Durchführung von Online-Prüfungen ist es erforderlich, vorab didaktische, technische, organisatorische und rechtliche Fragen zu klären. Pilotprojekte können helfen, notwendige Arbeitspakete zu identifizieren, Abläufe einzustudieren, die Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Online-Proctoring-Diensten zu koordinieren (und zu trainieren) sowie die Akzeptanz unter den Studierenden zu erhöhen.

Durch die räumliche „Ungreifbarkeit“ der Prüflinge können Betrug oder Manipulation nie komplett ausgeschlossen werden. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu reduzieren oder zu erkennen, z. B. durch komplette Fernüberwachung während einer Prüfung oder automatisierte Plagiaterkennung bei der Auswertung der Prüfungsleistung. Zwar akzeptiert man bei längeren Ausarbeitungen wie Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten die Zusicherung der Prüflinge, dass sie selbstständig gearbeitet und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel verwendet haben. Dennoch scheint weniger Bereitschaft vorhanden, eine solche Zusicherung auch bei Online-Prüfungen zu akzeptieren.

Literatur

- Datenschutzkonferenz (2018): DSK-Kurzpapiere, https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/dsgvo---kurzpapiere-155196.html
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Bayern (2018): Die Einwilligung nach der DSGVO, <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2018): Leitfaden zur Umsetzung der DSGVO in den Hochschulen, <https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/hochschulen/hochschulen-56169.html>
- Draaijer, S. (2017): *Start Report: A report on the current state of online proctoring practices in higher education within the EU and an outlook for OP4RE activities.* https://research.vu.nl/ws/files/39908260/StartReportOP4RE_extended.pdf
- Fischer, E., Dietrich, P. (2020): Prüfungsrecht in Zeiten der Coronavirus-Pandemie, in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), S. 657-665.
- Forgó, N., Graupe, S. & Pfeiffenbring, J. (2016): Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen, http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-42793/Gutachten_E-Assessment_NRW.pdf
- Friedrich, J.-D., Handke, J., Loviscach, J. et al. (2015): *E-Assessment als Herausforderung - Handlungsempfehlungen für Hochschulen.* Arbeitspapier Nr. 2. HFD. Mai 2015. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD%20AP%20Nr%202_E-Assessment%20als%20Herausforderung%20Handlungsempfehlungen%20fuer%20Hochschulen.pdf
- Funke, J. (2020): *Online-Proctoring als didaktische Einbahnstraße.* HFD, Juli 2020, <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/online-proctoring-als-didaktische-einbahnstrasse>
- Gerick, J., Sommer, A., Zimmermann, G. (2017): *Kompetent Prüfungen gestalten. 53 Prüfungsformate für die Hochschullehre.* ISBN 9783825248406. Münster: Waxmann.
- Herberger, M. (2019): Wie man sich gegen das Prüfungsamt durchsetzt, in Legal Tribune Online (LTO), https://lto.de/persistent/a_id/27159/
- Hermann, M. (2018): Datenschutz in Prüfungsverfahren nach DSG-VO und BDSG n.F., <https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/deliver/index/docId/1285/file/Datenschutz+in+Pr%C3%BCfungsverfahren+nach+DSG-VO+und+BDSG+n.F..pdf>

- Hochschulforum Digitalisierung (2016). *The Digital Turn – Hochschulbildung im digitalen Zeitalter*. Arbeitspapier Nr. 27. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/Abschlussbericht_Themengruppe_4.pdf
- Horn, J., Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Bildungstechnologien, in Niegemann, H. & Weinberger, A. (2020): *Handbuch Bildungstechnologie*, S. 571-581, DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-662-54373-3_48-2
- IT-Planungsrat (2015): Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus, https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/eID/Handreichung_Vertrauensniveaus.html;jsessionid=22F9C97A97CB16C22E5F6639213827E5.1_cid350?nn=6848472
- Jeremias, C. (2018): Elektronische Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren und der Gesetzesvorbehalt, in *Die Monatszeitschrift (JM)*, S. 25-30, https://www.juris.de/jportal/cms/remote_media/media/jurisde/pdf/juris_jm/jm_2018_1.pdf
- Krüger, G. & Baume, M. (2020): *Online-Proctoring - Interview zur Beaufsichtigung von digitalen Prüfungsformaten*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/online-proctoring>
- Michel, L. P., Goertz, L., Radomski, S. et al. (2015): *Digitales Prüfen und Bewerten im Hochschulbereich*. Arbeitspapier Nr. 1. März 2015. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD%20AP%20Nr%201_Digitales%20Pruefen%20und%20Bewerten.pdf
- Niehues, N. & Fischer, E. & Jeremias, C. (2018): *Prüfungsrecht*, 7. neubearbeitete Aufl.
- Paal, B. & Pauly, D. (2018): *Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*, 2. Aufl.
- Persike, M. & Friedrich, J.-D. (2016): *Lernen mit digitalen Medien aus Studierendenperspektive - Sonderauswertung aus dem CHE Hochschulranking für die deutschen Hochschulen*. Arbeitspapier Nr. 17. März 2016. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_Nr_17_Lernen_mit_digitalen_Medien_aus_Studierendenperspektive.pdf
- Roßnagel, A. (2020): Datenschutz im E-Learning, Die neuen Datenschutzregelungen im Lehrbetrieb von Hochschulen, in *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, S. 296-302.
- Schneider, M. (2019): Kostenfreie Kopien von Examensklausuren: Per DSGVO ins Prüfungsamt?, in *Legal Tribune Online (LTO)*, https://lto.de/persistent/a_id/36959/

- Schneider, M. (2019): JPA zum Streit um Gratiskopien von Examensklausuren: Landesrecht als *lex specialis* zur DSGVO?, in Legal Tribune Online (LTO), https://lto.de/persistent/a_id/37069/
- Schneider, M. (2020): Jura-Klausuren aus dem Homeoffice, in Legal Tribune Online (LTO), https://lto.de/persistent/a_id/40921/
- Sietses, L. (2016): *White Paper Online Proctoring. Questions and answers about remote proctoring*. Utrecht: SURFnet, <https://www.surf.nl/en/white-paper-online-proctoring-questions-and-answers-about-remote-proctoring>
- Töpfer, V. (2017): So einfach war schummeln noch nie, in Spiegel Online, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/iubh-fuehrt-on-demand-online-klausuren-ein-so-einfach-war-schummeln-noch-nie-a-1129916.html>
- Zimmermann, A. (2012): Online-Prüfungen – Rechtliche Grundlagen und Konzeptionierung, in Wissenschaftsrecht (WissR), S. 312-326, DOI: [10.1628/094802112806123111](https://doi.org/10.1628/094802112806123111)

Links

- Linksammlung des HFD zum Thema „Digitales Prüfen“: https://docs.google.com/document/d/12Tixe1wtJ8TR_ZhbYu51Jp2l96ucvjW6ZkUq2ZWh4ts
- Themenspecial „Elektronische Prüfungen“ auf e-teaching.org: <https://www.e-teaching.org/praxis/themenspecials/quickstarter-online-lehre/kursprogramm/elektronische-pruefungen/elektronische-pruefungen>
- Handreichung: Durchführung von Fernprüfungen der Uni Osnabrück: https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/virtuos_handreichung_fernklausuren_2020_07_01.pdf
- Online-Prüfungen an der Uni Bremen: <https://www.uni-bremen.de/zmm/lehre-digital/virtuelle-lehre/online-pruefungen>

Online-Verordnungen der Bundesländer

- *Baden-Württemberg*: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), § 32 a Online-Prüfungen:
http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/vtm/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1k&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGBWV28P32a&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint
- *Bayern*: Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV):
https://www.stmwk.bayern.de/download/20638_BayFEV-mit-Begr%C3%BCndung-final_kurz.pdf
- *Berlin*: nur allg. VO
- *Brandenburg*: Nur Pressemitteilung über Verständigung zwischen Ministerium und Hochschulen:
<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/umgang-mit-corona-pandemie/~mais2redc204239de>
- *Bremen*: nur allg. VO
- *Hamburg*: „Online-Prüfungen sind grundsätzlich möglich. [...] Dazu regeln die Hochschulen die Details zur Durchführung von digitalen Prüfungsformaten jeweils in ihren Satzungen und Prüfungsordnungen.“
<https://www.hamburg.de/faq-corona-hochschulen/>
- *Hessen*: Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen:
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FernPr%C3%BCfDVHEpP2>
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur:
<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1631440>
- *Niedersachsen*: nur allg. VO
- *Nordrhein-Westfalen*: Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung):
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18405
- *Rheinland-Pfalz*: nur allg. VO
- *Saarland*: Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, § 10: Hochschulen, Berufsakademien und wissen-

schaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-2021-01-08.html#doc658d9d6b-423f-4556-8deb-910d3ec6e58abodyText18

- *Sachsen*: nur allg. VO
- *Sachsen-Anhalt*: Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt – EFPrVO-LSA)
<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-FernPr%C3%BCfProbVSTrahmen>
- *Schleswig-Holstein*: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung – Corona-HEVO):
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html#docb51a1f44-00b2-414c-bd21-4231be9ac018bodyText5
- *Thüringen*: nur allg. VO

Über den ELAN e.V.

Der ELAN e.V. (E-Learning Academic Network Niedersachsen) ist ein gemeinnütziger Verein, der niedersächsische Hochschulen bei der Qualitätsverbesserung medienbasierter Lehre begleitet. Zur Unterstützung der Mitglieder wurden verschiedene Kompetenzbereiche aufgebaut, die jeweils folgenden Themen zuzuordnen sind:

- Audiovisuelle Medien und Medientechnik
- E-Assessment
- Mediendidaktik
- Rechtsfragen des E-Learning
- Software für Lehre, Studium und deren Management

Insbesondere auf den Webseiten der Kompetenzbereiche E-Assessment¹ und Rechtsfragen des E-Learning² sind weiterführende Informationen zu finden.

Impressum

ELAN e.V.
Karlstr. 23
26123 Oldenburg

Geschäftsführer Dr. Norbert Kleinefeld
Telefon (04 41) 99 86 66 10
E-Mail kontakt-elan@elan-ev.de
Internet <https://elan-ev.de>

Registergericht Amtsgericht Oldenburg
Registernummer VR 200644
USt.-ID-Nr. DE 265901392

Letzte Änderung 15.02.2021



Der Inhalt dieses Handouts wird freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-ND 4.0)

¹ https://elan-ev.de/themen_eassessment.php

² https://elan-ev.de/themen_rechtsfragen.php